

KLEIN

GE

DRUCK

TE



ZUR ACE-TARIFWELT

- | | |
|--|----------|
| 1. ACE-Satzung | Seite 2 |
| 2. Leistungs- und Beitragsordnung | Seite 7 |
| 3. Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder (ASB Dialog) | Seite 11 |
| 4. Allgemeine Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief für ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort+ und ACE Privat (ACE-Fahrrad-Schutzbrief 2022) | Seite 17 |
| 5. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen zum ACE-Haus- und Wohnungsschutzbrief für den Baustein Home und den Tarif ACE Privat | Seite 23 |
| 6. ACE-Verkehrs-Rechtsschutzversicherung inklusive Verkehrs-Unfallversicherung | |
| Informationsblatt zu Versicherungsprodukten | Seite 29 |
| Kundeninformation nach § 1 VVG-InfoV | Seite 31 |
| Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB ADVOCARD) | Seite 33 |
| Unfallversicherungs-Bedingungen | Seite 43 |
| Hinweise zum Schutz Ihrer Daten | Seite 48 |

1. SATZUNG DES ACE AUTO CLUB EUROPA E.V.

PRÄAMBEL

Der ACE Auto Club Europa e.V. ist eine Gemeinschaft von Menschen mit demokratischen und sozialen Werten. Von den Gewerkschaften gegründet, bekennt sich der Club zu seiner politischen Verantwortung für die mobile Gesellschaft in der Stadt und auf dem Land: Mit Respekt und Engagement für die Umwelt und für Zukunft sichernde Lebensgrundlagen.

Der Club ist eine Mitmachorganisation mit einem starken und engagierten Ehrenamt. Dieses prägt und trägt den Verein, sowohl in seiner inneren Organisation als auch in seiner zielorientierten und proaktiven Außenwirkung.

Die Gestaltung einer sicheren und modernen Verkehrswelt ist Grundlage seiner Bestrebungen. Der ACE Auto Club Europa e.V. wirkt europaweit als Mobilitätsbegleiter.

I ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein wurde am 16. Juli 1965 gegründet, führt den Namen „ACE Auto Club Europa e.V.“ („ACE“ oder „Club“) und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- Sitz und Gerichtsstand des ACE ist Stuttgart.
- Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

- Der ACE ist ein Autoclub und Europas Mobilitätsbegleiter. Er ist sowohl national wie international tätig.
- Als Verkehrsbund vertritt er die Interessen seiner Mitglieder insbesondere in den Bereichen Verkehrssicherheit, Verkehrspolitik, Verkehrsrecht, Steuerpolitik, Verbraucherschutz. Der ACE setzt sich dafür ein, Mobilität sicher, sozial, umweltverträglich und wirtschaftlich zu gestalten. Er wirbt für nachhaltige zukunftsfähige Verkehrssysteme unter Einbeziehung aller Verkehrsmittel und unterstützt darauf gerichtete politische und kulturelle Projekte. Der ACE erbringt für seine Mitglieder Mobilitätsservice im Rahmen der Leistungs- und Beitragsordnung.
- Kernbereiche seiner Dienstleistungen sind
 - __ Pannenhilfe,
 - __ Bergen und Abschleppen sowie personenbezogene Hilfe und Unterstützung,
 - __ Verkehrsrechtsschutz,
 - __ u.a. Versicherungsleistungen (durch Gruppen und Sammel-Versicherungsverträge).
- Der ACE berät seine Mitglieder in den Bereichen Touristik, Freizeit und Arbeitswege. Der ACE nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Ziele darüber hinaus Interessen aller Verbraucher durch nicht gewerbmäßige Aufklärung und Beratung wahr. Der ACE ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften und Wirtschaftsunternehmen.
- Der ACE berücksichtigt die sozialen Belange seiner Mitglieder und bringt diese in die verkehrspolitischen Debatten ein. Hierzu gehören insbesondere folgende Aspekte:
 - __ Gesellschaftliche Teilhabe, besonders für in ihrer Mobilität eingeschränkte Menschen
 - __ Bezahlbarkeit von Mobilität
 - __ Mobilität als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge
 - __ Gute Arbeit und nachhaltige Mobilitätsentwicklung

II MITGLIEDER

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglied im ACE kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- Die Mitgliedschaft ist in Textform zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitglieder des ACE bekennen sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Die Mitgliedschaft beginnt mit dem gewünschten Eintrittsdatum oder mit Ablauf des Tages, an dem die Erklärung beim ACE eingegangen ist.
- Die Mitgliedschaft erlischt
 - durch Tod,
 - durch Austritt,
 - durch Ausschluss wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinnschädigenden Verhaltens.
- Der Austritt erfolgt in Textform gegenüber dem Vorstand; die Erklärung muss mindestens drei Monate vor Schluss des Kalenderjahres dem Verein zugehen. Die Leistungs- und Beitragsordnung kann vorsehen, dass der Austritt eine bestimmte Mindestdauer der Mitgliedschaft voraussetzt. Der Vorstand behält sich eine Kündigung aus wichtigem Grund ausdrücklich vor. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied im Rahmen der Kommunikation mit dem ACE (einschließlich dessen Organen und Gremien) Belästigungen, Verleumdungen und/oder Äußerungen ausspricht, die rassistisch, gewaltandrohend, sexistisch und/oder diffamierend sind.
- Über den Ausschluss gem. § 3 Ziff. 4. c) entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht zu, innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses eine Entscheidung des Aufsichtsrats zu beantragen. Der Aufsichtsrat entscheidet abschließend und teilt dem Mitglied die Gründe seiner Entscheidung mit. Gibt er dem Antrag des Mitglieds statt, gilt der Ausschluss als nicht erfolgt.
- Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden alle Mitgliedsrechte gegenüber dem ACE, einschließlich aller Wahlämter insbesondere der Mitgliedschaften in Organen und Gremien.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- Die ACE-Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für bestimmte Mitgliedergruppen ermäßigte Clubbeiträge festlegen.
- Während eines Beitragsrückstandes ruhen alle Mitgliedsrechte. Im Falle eines Beitragsrückstandes stehen dem Mitglied keinerlei Leistungsansprüche zu. Leistungen können erst ab dem Zeitpunkt des Beitragsausgleiches wieder in Anspruch genommen werden. Sollte ein Beitragsausgleich nach schriftlicher Mahnung des Mitglieds nicht erfolgen, so behält sich der ACE das Recht vor, die Mitgliedschaft außerordentlich zu kündigen.
- Die Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, Allgemeine Bedingungen der Schutzbriefversicherung und Mitgliedsbeiträge (Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden im Mitgliedermagazin des ACE bekannt gegeben.

III ORGANE

§ 5 Organe

- Die Organe des ACE sind
 - die Hauptversammlung,
 - der Aufsichtsrat,
 - der Vorstand.
- Alle Mitglieder der Organe sind in dieser Funktion den Interessen des ACE und seiner Mitglieder verpflichtet.
- In die Organe kann nur gewählt werden, wer mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied ist.

§ 6 Hauptversammlung

- Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des ACE. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für alle Organe, Gremien und Mitglieder des ACE bindend.
- Die Hauptversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - Entgegennahme von Berichten des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisoren;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Satzungsänderungen;
 - Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder, diese erfolgt in getrennter geheimer Wahl;
 - Wahl der Revisoren, die keinem Vereinsorgan angehören dürfen;
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund oder Entscheidung über den Einspruch eines vom Aufsichtsrat abberufenen Vorstandsmitglieds;
 - Beschlussfassung zur Auflösung des ACE und Verwendung seines Vermögens.
- Die Hauptversammlung findet regelmäßig alle vier Jahre statt.
- Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher im Mitgliedermagazin des ACE unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zusendung der Tagungsunterlagen (Geschäftsberichte, Anträge etc.) soll mindestens vier Wochen vorher erfolgen.
- Anträge zur Hauptversammlung können von den Delegiertenversammlungen der Regionen, den Regionalausschüssen, den Regionalvorständen, dem Aufsichtsrat und dem Vorstand gestellt werden; sie müssen mindestens zehn Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung beim Vorstand vorliegen. Sie sind den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den gewählten Delegierten mit der Einladung spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung bekannt zu geben. Satzungsändernde Anträge sind mit ihrem wesentlichen Inhalt spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Hauptversammlung im Mitgliedermagazin des ACE zu veröffentlichen.
- Zusammensetzung:
 - Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 15 Mitgliedern des Aufsichtsrats sowie 60 Delegierten, die auf den regionalen Delegiertenversammlungen gewählt werden.
 - Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach Buchstabe a) nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand vom 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
- Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Jede/-r Stimmberechtigte hat eine Stimme, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Mitglieder des Vorstandes und die Revisoren nehmen an der Hauptversammlung mit beratender Stimme teil.
- Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der Stimmberechtigten eine Versammlungsleitung und beschließt über ihre Geschäfts- und Wahlordnung.
- Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beschließt sie mit der Mehrheit aller Stimmberechtigten, bei Satzungsänderungen mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt.
- Über die Auflösung des ACE und die Verwendung seines Vermögens beschließt die Hauptversammlung mit der Mehrheit von mehr als 3/4 aller Stimmberechtigten.
- Über die Hauptversammlung wird Protokoll geführt. Der die Beschlüsse enthaltende Auszug des Protokolls ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen.
- Eine außerordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von drei Monaten statt, wenn dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt wird, entweder
 - von wenigstens 1/3 der gewählten Delegierten,
 - vom Aufsichtsrat,
 - von mindestens der Hälfte der Regionen nach Beschluss des jeweiligen Regionalvorstands,
 - vom Vorstand.

Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die außerordentliche Hauptversammlung fest, wobei nur diejenigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden dürfen, die Gegenstand des schriftlichen Einberufungsverlangens sind. Eine Ergänzung dieser Tagesordnung ist nur zulässig, wenn und soweit dies der Aufsichtsrat oder mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten beantragen. Innerhalb dieser Tagesordnung hat die außerordentliche Hauptversammlung die gleichen Rechte wie die ordentliche Hauptversammlung. Die Tagesordnung und der Termin der außerordentlichen Hauptversammlung werden spätestens vier Wochen vor Stattfinden im Mitgliedermagazin des ACE veröffentlicht.

§ 7 Aufsichtsrat

- Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern, die Vertreter / Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
- Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter/-innen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen drei Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.
- Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so rückt von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in entsprechend der Vertreterliste nach. § 5 Abs. 3 findet Anwendung.
- Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n, die beide unterschiedlichen Regionen angehören müssen.
- Der Aufsichtsrat bildet ein aus sechs Aufsichtsratsmitgliedern bestehendes Präsidium. Ihm gehören der/die Aufsichtsratsvorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende aufgrund ihrer Funktionen an. Weitere vier Präsidiumsmitglieder, von denen jedes einer anderen der übrigen vier Regionen angehören muss, werden vom Aufsichtsrat gewählt.
- Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium nimmt in Vertretung des Aufsichtsrats dessen Aufgaben dort wahr, wo dies die Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmen.
- Der Aufsichtsrat tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen beratend teil.
- Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung zu beraten und zu beschließen; er fasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Aufsichtsrat ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - Beschlussfassung über Maßnahmen und Geschäfte des Vorstandes, die nach der Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen;
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie Beschlussfassung über Haushaltsvoranschläge und Stellenpläne;
 - Entgegennahme von Prüfberichten;
 - Feststellung des Jahresabschlusses und Beschlussfassung auf Vorschlag der Revisoren, Bestellung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft;
 - Abschluss von Verträgen der Vorstandsmitglieder, Festlegung der Bezüge für Wahl- und AT-Angestellte;
 - Vorbereitung der Hauptversammlung, Vorschläge für die Wahl der Vorstandsmitglieder bedürfen der 2/3-Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder;
 - Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder; hiergegen hat der/die Abberufene ein Einspruchsrecht an die Hauptversammlung, die endgültig entscheidet. Von der Entscheidung des Aufsichtsrats an ruhen die Rechte und Pflichten des/der Abberufenen. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Hauptversammlung, Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund abberufen;
 - Nachwahl der Revisoren;
 - Berichterstattung an die Hauptversammlung über seine Tätigkeit;
 - Berufung der Antragskommission zur Hauptversammlung aus dem Kreis der Stimmberechtigten auf Vorschlag durch den ACE-Vorstand.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder wird es vom Aufsichtsrat abberufen, so kann der Aufsichtsrat für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Ergänzung vornehmen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden und einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden.
- Die Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrats für die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes in der nächsten ordentlichen Hauptversammlung im Amt. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt hauptamtlich aus. Das Amt der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit der Erklärung der Annahme ihrer Wahl.
- Der ACE wird gerichtlich und außergerichtlich durch beide Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Erlass von Richtlinien und Wahlordnungen sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels und satzungsgemäße Vorbereitung der regionalen Delegiertenversammlungen;
 - Ausführung von Beschlüssen der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats;
 - Vorlage von Stellenplänen, Haushaltsplänen sowie Vorlage von Jahresabschlüssen zur Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat;

- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 Ziff. 6, das Mitglied ist vor Ausschluss zu hören;
 - Abschluss von Tarifverträgen;
- Für folgende Maßnahmen und Geschäfte bedarf der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats:
 - Erlass der Leistungs- und Beitragsordnung;
 - Wirtschafts- und Finanzpläne, Haushaltspläne, Stellenpläne und Jahresabschlüsse;
 - langfristige Darlehen;
 - Ausübung von Gesellschafterrechten des ACE, wobei der Aufsichtsrat durch sein Präsidium vertreten wird;
 - Berufung von Fachberäten;
 - Abschluss von Kooperationen und Entscheidung über sonstige Formen der Zusammenarbeit mit anderen Automobilclubs sowie ähnlichen Organisationen;
 - Erlass und Änderungen der Richtlinie für das Ehrenamt.
 - Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Geschäftsverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern zu regeln ist.
 - Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat regelmäßig über seine Tätigkeit zu berichten. Der/Die Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein/-e von ihm/ihr bestimmter/-r Vertreter/-in kann an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

IV GREMIEN

§ 9 ACE-Kreise und ACE-Regionen

- Es werden ACE-Kreise als Untergliederungen des ACE gebildet, die Aufgaben auf örtlicher Ebene nach Maßgabe der §§ 11 und 12 dieser Satzung wahrnehmen. Die ACE-Kreise werden zu sechs ACE-Regionen zusammengefasst, in denen Delegiertenversammlungen gemäß § 10 dieser Satzung stattfinden.
- Über die Bildung und Zahl der Regionen sowie deren Zuschnitt wird mit der Mehrheit von 2/3 aller Stimmberechtigten durch die Hauptversammlung entschieden. Eine Region muss mindestens das Territorium eines Bundeslands der Bundesrepublik Deutschland umfassen und zusätzlich mindestens 35.000 Mitglieder zum Zeitpunkt der Beschlussfassung haben.
- Über die Bildung und Zahl der ACE-Kreise sowie deren Zuschnitt entscheidet der jeweilige Regionalvorstand der betroffenen Region nach Anhörung der Betroffenen in eigener Verantwortung.
- Über Anträge auf Abberufung eines ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder entscheidet der jeweilige Regionalvorstand.
- Dem ACE-Kreis gehören alle Mitglieder an, die innerhalb des ACE-Kreises wohnen. Das gilt ebenfalls für Mitglieder, die ihren Wohnort verändert haben; eine Wohnortveränderung bewirkt eine Veränderung des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehört. Es können jedoch Ausnahmen durch den Vorstand des ACE-Kreises, dem das Mitglied angehören will, getroffen werden. Die Zugehörigkeit dort schließt die Zugehörigkeit zu einem anderen ACE-Kreis aus.

§ 10 Delegiertenversammlung der ACE-Regionen

- Die Delegiertenversammlung findet in jeder ACE-Region rechtzeitig vor einer ordentlichen Hauptversammlung statt.
- Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme von Berichten aus dem Aufsichtsrat sowie dem Regionalausschuss;
 - Wahl der Regionalvorstände;
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Hauptversammlung, wobei die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten spätestens mit Eröffnung der Hauptversammlung ein etwaiges Aufsichtsratsmandat niederzulegen haben;
 - Wahl der die Region im Aufsichtsrat vertretenden Aufsichtsratsmitglieder und deren Stellvertreter/-innen. Für die Region werden maximal genauso viele Stellvertreter/-innen gewählt, wie die Region Aufsichtsratsmitglieder stellt („Vertreterliste“). Sofern die Vertreterliste erschöpft ist, wählt die zuständige außerordentliche Delegiertenversammlung neue Vertreter/Vertreterinnen nach.
 - Antragstellung zur Hauptversammlung; insbesondere Anträge zu Änderungen betreffend die Region (Teilung, Zusammenlegung und Änderung des Zuschnitts).
- Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und von ihm benannte Vertreter haben Teilnahmerecht.
- Die Mandate der gewählten Delegierten und der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beginnen mit der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.
- Bei der Tätigkeit und den Entscheidungen der ACE-Delegiertenversammlung der Region sind die Bestimmungen der Satzung, die Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats sowie die Richtlinien des Vorstandes zu beachten.

§ 11 Mitgliederversammlung des ACE-Kreises

- Die Mitgliederversammlung des jeweiligen ACE-Kreises ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Aussprache über die Berichte;
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Delegiertenversammlung der Region und an den Regionalvorstand;
 - Wahl des Vorstandes des ACE-Kreises;
 - Anträge an den Regionalvorstand der betroffenen Region auf Auflösung des ACE-Kreises;
 - Anträge an den ACE-Vorstand auf Abberufung des ACE-Kreisvorstandes oder einzelner Kreisvorstandsmitglieder.

- Die Mitgliederversammlung des ACE-Kreises wählt die Delegierten zur Delegiertenversammlung der Region. Der ACE-Vorstand legt aufgrund der Mitgliederzahl vom 30. Juni des der Hauptversammlung vorausgegangenen Jahres die Zahl der zu wählenden Delegierten fest. Jeder ACE-Kreis ist berechtigt, mindestens eine/n Delegierte/-n zu wählen. Als Delegierte/-r kann nur gewählt werden, wer zum jeweiligen Zeitpunkt mindestens ein volles Jahr ACE-Mitglied und nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig ist. Die Vorgeschlagenen müssen Mitglied des ACE-Kreises sein, der sie gewählt hat. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Mitgliederversammlungen werden im letzten Vierteljahr des Vorjahres oder dem ersten Vierteljahr des Jahres, in dem eine Hauptversammlung stattfindet, durchgeführt. Sie werden auf Anweisung des ACE-Vorstands vom Club-Service einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitglieder-Magazin. Näheres regelt die Wahlordnung.
- Die Aufgaben des ACE-Kreises werden, soweit keine Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist, vom ACE-Kreisvorstand wahrgenommen. Zusammensetzung und Arbeitsweise des ACE-Kreisvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.
- Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, Anträge zur Mitgliederversammlung seines ACE-Kreises zu stellen.

§ 12 Regionalausschüsse und Regionalvorstände

- Für den Bereich der einzelnen ACE-Regionen sind Regionalausschüsse durch die Kreisvorstände zu bilden. Zusammensetzung und Arbeitsweise dieser Ausschüsse werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt. Die von den Regionen entsandten Mitglieder des Aufsichtsrats sind den Regionalausschüssen berichtspflichtig.
- An der Spitze der Regionen stehen Regionalvorstände. Zusammensetzung und Arbeitsweise des Regionalvorstands werden in der Richtlinie für das Ehrenamt geregelt.

V ORGANISATORISCHES

§ 13 Mitgliedermagazin

Offizielle Mitteilungen des ACE erfolgen über das Mitgliedermagazin, dessen Herausgabe als Printmedium oder in digitaler Form erfolgt. Über die Art der Zustellung kann das Mitglied entscheiden.

§ 14 Digitale demokratische Prozesse in der ACE-Gremienarbeit

- Sitzungen der ACE-Gremien können im virtuellen Raum durchgeführt werden. Grundsätzlich entscheiden darüber deren Mitglieder. Der virtuelle Raum bezeichnet in diesem Sinne einen digitalen Konferenzraum, dessen Zutritt ausschließlich einem geschlossenen Personenkreis gewährt wird. Dritte haben ohne entsprechende Einladung und Login-Daten keinen Zutritt.
- Eine Entscheidung der Gremien kann in Fällen der vorangegangenen Ziff. 1 mittels Briefwahl oder durch vergleichbare elektronische Wahlformen herbeigeführt werden. Teilnehmer sind verpflichtet, ihre Briefwahlunterlagen oder die Zugangsdaten zum virtuellen Raum sorgfältig aufzubewahren, um den Zugriff und Missbrauch durch Dritte zu verhindern.
- Die im Rahmen der digitalen Prozesse angewandten Fernkommunikationsmittel und Software entsprechen den gängigen Sicherheitsstandards. Die Maßgaben des Datenschutzes werden eingehalten und regelmäßig überprüft.
- Weitere mit den digitalen Prozessen einhergehende Regelungen kann der Vorstand gesondert in Richtlinien und Wahlordnungen regeln (z. B. hybrid).

§ 15 Inkrafttreten

- Diese Satzung wurde am 17.11.2023 beschlossen. Die geänderte Fassung ist mit der Eintragung in das Vereinsregister am 05.02.2024 in Kraft getreten.
- Für die Besetzung und Nachbesetzung, Wahl und Nachwahl von Zugehörigkeiten zu Gremien und Organen gelten die Regelungen der § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung fort und entfallen danach ersatzlos. Die § 6 Ziffer 6 und § 7 Ziffer 1 bis 3 der Satzung vom 05.10.2022 lauten wie folgt:
 - 6 Hauptversammlung
 6. Zusammensetzung:
 - a) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den 45 gewählten Delegierten und den 23 Mitgliedern des Aufsichtsrats.
 - b) Der Vorstand legt die Verteilung der Delegierten nach a) nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederstand zum 30.06. des der Hauptversammlung vorausgehenden Jahres.
 - § 7 Aufsichtsrat
 1. Der Aufsichtsrat besteht aus 23 Mitgliedern, die Vertreter/Vertreterinnen der sechs ACE-Regionen sind. Aufsichtsratsmitglieder dürfen nicht wirtschaftlich oder beruflich für den ACE tätig sein. Delegierte und Ersatzdelegierte können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein oder nachträglich zu solchen bestellt werden.
 2. Die ACE-Regionen entsenden die Vertreter / Vertreterinnen in den Aufsichtsrat, wobei jede ACE-Region zunächst jeweils zwei Sitze erhält. Der Vorstand legt die Verteilung der restlichen 11 Sitze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren für die einzelnen Regionen fest. Grundlage dafür ist der Mitgliederbestand zum 30.06. des der ordentlichen Hauptversammlung vorausgehenden Jahres. Die Delegiertenversammlungen wählen die Vertreter / Vertreterinnen ihrer Region für den Aufsichtsrat in freier und geheimer Mehrheitswahl.
 3. Die Amtszeit eines Mitglieds des Aufsichtsrats beginnt mit der Eröffnung der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit Beginn der nächsten ordentlichen Hauptversammlung. Entfallen während der Amtszeit die persönlichen Voraussetzungen, Mitglied des Aufsichtsrats sein zu können, scheidet das betroffene Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so wird von der entsendenden ACE-Region ein/-e Nachfolger/-in gewählt.

2. LEISTUNGS- UND BEITRAGSORDNUNG

Grundlage der ACE-Leistungs- und Beitragsordnung ist die ACE-Satzung, insbesondere § 2 Absatz 2 (Leistungen) und § 4 (Mitgliedsbeiträge).

I. ACE-Leistungsordnung

- Auf die ACE-Leistungen haben jedes ACE-Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder Anspruch.
- Als ständiger Wohnsitz gilt die beim ACE hinterlegte Wohnanschrift. Eine häusliche Gemeinschaft kann nur am ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds bestehen. Änderungen sind nach II. Beitragsordnung Ziff. 5 umgehend mitzuteilen.
- Die ACE-Leistungen gelten für Deutschland, das gesamte europäische Ausland sowie die außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira. Alle Leistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln, gelten nur für Deutschland.
- Tarifoptionen**
Der ACE bietet seinen Mitgliedern unterschiedliche Leistungen in Form von verschiedenen Tarifoptionen an. Grundlage sind die Clubleistungen nach Ziff. 6 und die jeweils nachfolgend genannten Sammel- bzw. Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ACE und den Versicherern.

4.1 ACE Classic

Im Tarif ACE Classic gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Classic der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.2 ACE Comfort

Im Tarif ACE Comfort gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Comfort der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.3 ACE Comfort+

Im Tarif ACE Comfort+ gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Comfort der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln.

4.4 ACE Privat

Im Tarif ACE Privat gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München, analog der Leistungen für ACE Classic, mit Ausnahme der Leistungen aus § 1 Ziff. 1 bis 14 sowie der Ziff. 22, 23 und 29. Zudem gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief und die allgemeinen Versicherungsbedingungen zum ACE-Fahrrad-Schutzbrief Classic jeweils der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln, sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistungen.

4.5 ACE Business

Im Tarif ACE Business gelten die allgemeinen Versicherungsbedingungen für ACE-Firmen-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München. Mit ACE Business ist ein dem ACE zu benennendes Fahrzeug abgesichert. Für jedes weitere Fahrzeug kann entsprechend der vorgenannten Versicherungsbedingungen die Absicherung in der Mitgliedschaft beantragt werden.

5. Bausteinoptionen

Der ACE bietet seinen Mitgliedern zum gewählten Tarif optional weitere Bausteine mit zusätzlichen Leistungen an. Grundlage sind die jeweils gültigen Clubleistungen nach Ziff. 6 und die jeweils nachfolgend genannten Sammel- bzw. Gruppenversicherungsverträge zwischen dem ACE und den Versicherern.

5.1 Baustein Camper

Der Baustein Camper kann für ein beim ACE mit Kennzeichen zu benennendes Wohnmobil, wenn es auf das ACE-Mitglied zugelassen ist, abgeschlossen werden. Das Wohnmobil kann entsprechend der allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder nach § 2 Ziff. 3.2 eine Gesamtmasse bis zu 7,50 t haben. Für das gemeldete Wohnmobil gelten die allgemeinen Bedingungen der Schutzbriefversicherung für ACE-Mitglieder der Dialog Versicherung AG, München sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistung.

5.2 Baustein Home

Der Baustein Home kann für jede selbstgenutzte Wohneinheit des ACE-Mitglieds abgeschlossen werden. Es gelten die allgemeinen Versicherungs-Bedingungen zum Haus- und Wohnungsschutzbrief der Roland Schutzbrief-Versicherung AG, Köln sowie die unter Ziff. 6 dieser Leistungsordnung gesondert ausgewiesenen Clubleistungen.

5.3 ACE-Verkehrsrechtsschutz

Es kann zusätzlich eine Verkehrsrechtsschutz- mit Verkehrsunfallversicherung abgeschlossen werden. Es gelten die Verkehrs-Rechtsschutzversicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der AdvoCard Rechtsschutzversicherung AG, Hamburg und die allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen für die Verkehrsunfallversicherung des ACE der Dialog Versicherung AG, München.

6. Clubleistungen & Beihilfen

Jedes ACE Mitglied und dessen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehe- oder Lebenspartner sowie deren minderjährige Kinder haben je nach gewähltem Tarif Anspruch auf Clubleistungen in Form von Beihilfen sowie zusätzliche Clubleistungen je nach gewähltem Baustein. Die Beihilfen können ausschließlich die vorgenannten Personen für die eigenen auf sich zugelassenen Fahrzeuge und im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home für die selbstgenutzte Wohneinheit in Anspruch nehmen. Im Tarif ACE Business können die Beihilfen gemäß Ziff. 6.1, 6.2 und 6.3 maximal für jeweils einen Schadenfall pro gemeldetem und aktivem Fahrzeug im Jahr beansprucht werden.

6.1 Glasbruchschaden

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei Glasbruchschaden am Fahrzeug (ausgenommen Leuchtmittel oder bei Totalschaden) bis zu 75 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung sowie Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Kfz-Versicherungsvertrags sind als Nachweis vorzulegen.

6.2 Marderschaden

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei Marderschaden am Fahrzeug (ausgenommen bei Totalschaden) bis zu 75 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung sowie Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Kfz-Versicherungsvertrags sind als Nachweis vorzulegen.

6.3 Wildschaden (Haar- und Federwild)

Beihilfe zu den angefallenen Reparaturkosten bei einem Wildschaden (ausgenommen Totalschaden) bis zu 300 € je Schadenfall, wenn diese nicht vollständig von der Kfz-Versicherung übernommen wurden. Reparaturrechnung, Regulierungsschreiben der Versicherung bzw. Kopie des Versicherungsvertrags sowie Bestätigung der Polizei, Forstbehörde oder Jagdpächter sind als Nachweis vorzulegen.

6.4 Unfall-Hilfeleistung

Beihilfe zu entstandenem Sachschaden durch Hilfe bei einem Unfall bis zu 600 €. Bestätigung der Polizei über den Unfall und Beschreibung der erbrachten Hilfeleistungen sowie Belege über die beschädigten Sachen sind als Nachweis vorzulegen. Die Beihilfe wird dem Mitglied durch dessen Unfallhilfe entstandenen Sachschaden gewährt, oder anderen Personen, die dem Mitglied bei einem Unfall geholfen haben und denen ein Sachschaden durch diese Hilfeleistung entstanden sind.

6.5 Unfall- und Pannenhilfe (weltweit)

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort sowie ACE Comfort+: Beihilfe für außerhalb des Geltungsbereichs nach Ziff. 3 entstandene Pannenhilfe- oder Abschleppkosten nach einer Panne oder einem Unfall bis zu 200 €. Der Nachweis des Schadeneignisses sowie der entstandenen Kosten ist zu erbringen.

6.6 Rechtsbeihilfe (weltweit)

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort sowie ACE Comfort+: Beihilfe bis zu 2.000 € für entstandene und nachgewiesene Rechtskosten bei Reisevertragsangelegenheiten weltweit.

6.7 Camping Card International (CCI)

Ausschließlich im Baustein Camper: Die Camping Card International (CCI) kann beim ACE kostenlos angefordert werden. Sie verlängert sich jährlich automatisch, solange der Baustein Camper rechtswirksam abgeschlossen ist.

6.8 Türschloss

Ausschließlich im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home: Beihilfe für ein provisorisches oder neues Wohnungs- bzw. Haustürschloss nach einem Schadeneignis entsprechend der Versicherungsleistung § 6 Ziff. 1 aus dem enthaltenen Haus- und Wohnungsschutzbrief zusätzlich bis zu 100 €. Der Nachweis des Schadeneignisses sowie der entstandenen Kosten ist zu erbringen.

6.9 Wichtige Gegenstände

Ausschließlich im Tarif ACE Privat sowie im Baustein Home: Beihilfe für die Beschaffung und den Versand von wichtigen Gegenständen bei Verlust auf Reisen am oder zum Reiseort (z. B. Smartphone, Brille, Hörgerät, etc.). bis zu 100 €. Der Verlust sowie die Beschaffung bzw. der Versand muss mit Belegen nachgewiesen werden.

7. Club- und Versicherungsleistungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn fällige Beiträge und Versicherungsprämien in voller Höhe im Voraus bezahlt sind und kein Beitragsrückstand besteht. Ereignisse vor Beginn der Mitgliedschaft sind nicht abgedeckt.

8. Ist bei Eintritt des Schadenfalles der fällige erste Mitgliedsbeitrag nicht vollständig bezahlt, besteht für das Mitglied kein Leistungsanspruch, auch nicht im Rahmen von Gruppenversicherungsverträgen. Ansonsten liegt ein Beitragsrückstand im Sinne von § 4 Ziff. 2 der ACE-Satzung dann vor, wenn dem Mitglied schriftlich eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen gesetzt wurde und der Schadenfall nach Ablauf dieser Frist eingetreten ist, ohne dass der Mitgliedsbeitrag zwischenzeitlich vollständig bezahlt wurde. Auf diese Rechtsfolge ist das Mitglied in der Mahnung besonders hinzuweisen.

II. ACE-Beitragsordnung

1. Der ACE-Mitgliedsbeitrag einschließlich Versicherungsprämien ist jeweils am ersten Werktag eines Kalenderjahres fällig. Näheres über den Beitragsbeitrag regelt die vom ACE mit dem Inkasso beauftragte ACE-Wirtschaftsdienst GmbH, Schmidener Straße 227, 70374 Stuttgart.
2. Der ACE-Clubbeitrag und die Versicherungsprämien betragen im Kalenderjahr:

CLUBMITGLIEDSCHAFTEN UND BAUSTEINE

ACE CLASSIC

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

72,00 €

ACE COMFORT

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

94,00 €

ACE COMFORT+

inklusive ACE-Schutzbrief mit In- und Auslandsschutz, Partner- und Familienschutz und Clubleistungen

120,00 €

BAUSTEIN HOME ¹

(Haus- und Wohnungsschutzbrief)

+ 49,00 €

BAUSTEIN CAMPER ¹

(Wohnmobilschutzbrief)

+ 49,00 €

ACE-VERKEHRSRECHTSCHUTZ ¹ SINGLE

inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,00 €)

+ 72,00 €

ACE-VERKEHRSRECHTSCHUTZ ¹ FAMILIEN/PARTNER

inklusive ACE-Verkehrs-Unfallversicherung (Anteil 1,50 €)

+ 94,00 €

ACE BUSINESS

ACE-Firmenmitgliedschaft mit In- und Auslandsschutz für ein Firmenfahrzeug

72,00 €

für jedes weitere Firmenfahrzeug

49,00 €

ACE PRIVAT

mit personenbezogenen ACE-Schutzbriefleistungen und dem Fahrradschutzbrief aus ACE Classic sowie dem Baustein Home

59,00 €

JURISTISCHE PERSONEN

ab 500,00 €

¹ Fakultative Zusatzleistung nur in Verbindung mit der Clubmitgliedschaft ACE Classic, ACE Comfort oder ACE Comfort+

3. Der ACE-Clubbeitrag und die oben genannten Versicherungsprämien werden für die ersten 12 Monate ab Beginn der ACE-Mitgliedschaft berechnet. In der darauffolgenden Beitragsperiode werden der ACE-Clubbeitrag sowie die oben genannten Versicherungsprämien bis 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres anteilig berechnet. Bei Austritt nach § 3 Ziff. 5 der ACE-Satzung gilt diese Regelung entsprechend. Die Mitgliedschaft kann in der Regel frühestens zum 31. Dezember des ersten Kalenderjahres, das auf das Eintrittsjahr folgt, gekündigt werden. Für besondere Aktionen kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.
4. Die ACE-Leistungs- und Beitragsordnung, Clubleistungen, der ACE-Mitgliedsbeitrag (ACE-Clubbeitrag, Versicherungsprämien) sowie deren Änderungen werden jeweils im offiziellen Mitteilungsblatt ACE LENKRAD bekannt gegeben.
5. Jede Änderung der Wohnanschrift, des Namens, der Bankverbindung, der Bankleitzahl und der Kontonummer ist umgehend der ACE-Zentrale (Beitrags- und Bestandswesen), unter Angabe der Mitgliedsnummer, mitzuteilen. Bei der ACE-Mitgliedschaft im Tarif ACE Business sowie im Baustein Camper gilt dies auch für Änderungen im Bestand oder bei den amtlichen Kennzeichen der versicherten Fahrzeuge.
6. Überweisungen, aus denen Mitgliedsnummer und Name mit vollständiger Anschrift nicht hervorgehen, werden von der Inkassobeauftragten – ACE-Wirtschaftsdienst GmbH – nicht an den ACE weitergeleitet. In diesem Falle gelten diese Zahlungen als nicht erfolgt.
7. Für Mahnungen werden Gebühren erhoben.
8. Ihre personenbezogenen Daten sind zur Erfüllung unserer Vertragsverhältnisse auf Datenträger gespeichert. Die Einhaltung der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wird zugesichert. Die Datenschutzerklärung können Sie im Internet unter www.ace.de/datenschutz abrufen.
9. Diese ACE-Leistungs- und Beitragsordnung gilt ab dem 1. Januar 2022.

3. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER SCHUTZBRIEFVERSICHERUNG FÜR ACE-MITGLIEDER

Der ACE Auto Club Europa e.V. (im Folgenden kurz: ACE) hat zu Gunsten der ACE-Mitglieder einen Gruppen-Versicherungsvertrag mit dem Risikoträger Dialog Versicherung AG, Adenuerring 7, 81737 München abgeschlossen. Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen gelten die nachfolgenden Schutzbriefbedingungen.

§ 1 Schutzbriefleistungen

Der ACE erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherten, in den nachfolgenden Bestimmungen als ACE-Mitglied bezeichnet, aufgewandte Kosten.

1. Pannen- und Unfallhilfe

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne oder wegen eines Unfalls nicht mehr technisch fahrbereit, sorgt der ACE für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Wird die Hilfeleistung nicht über den ACE organisiert, beläuft sich die Kostenersatzung auf höchstens 120 € einschließlich der benötigten Kleinteile, die vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführt werden.

2. Erweiterte Pannenhilfe

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper gültig: wird das geschützte Fahrzeug infolge einer durch den ACE organisierten Abschlepphilfe nach Ziff. 4 in einer qualifizierten Fachwerkstatt spätestens am nächsten Werktag wieder fahrbereit gemacht, beteiligt sich der ACE an den für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendigen und angefallenen Reparaturkosten bis maximal 100 €, wenn dadurch keine weiteren Leistungen in Anspruch genommen werden.

3. Schlüsselhilfe

Ist das geschützte Fahrzeug verschlossen und der Fahrzeugschlüssel befindet sich im Fahrzeuginneren oder wurde der Fahrzeugschlüssel verloren, sorgt der ACE für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle oder ist bei Verlust bei der Beschaffung eines Ersatzschlüssels behilflich und übernimmt anfallende Kosten bis zu 120 €. Kosten für den Ersatzschlüssel, Ersatzteile, deren Herstellung oder Anpassung und Kosten für die erforderliche (elektronische) Aktivierung werden nicht übernommen.

Im Tarif ACE Comfort übernimmt der ACE die oben genannten Kosten bis zu 150 €.

Im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper übernimmt der ACE die oben genannten Kosten bis zu 200 €.

4. Abschleppen

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich oder muss es infolge eines medizinischen Notfalls des berechtigten Fahrers von der Schadenstelle entfernt werden, sorgt der ACE für das Abschleppen des Fahrzeugs von der Schadenstelle:

4.1 zur nächstgelegenen Fachwerkstatt bzw. Altaxoannahmestelle oder

4.2 einen höchstens gleichweit entfernten anderen Ort und

4.3 trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Im Ausland bis höchstens 100 km.

4.4 Im Tarif ACE Comfort sorgt der ACE abweichend zu 4.1 innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadenort aus maximal 30 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.5 Im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper sorgt der ACE abweichend zu 4.1 innerhalb von Deutschland für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zu einer vom Schadenort aus maximal 50 km entfernten frei wählbaren Werkstatt oder zu einem gewünschten in maximal gleicher Entfernung liegenden anderen Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

4.6 Wird die Leistung nicht über den ACE oder dessen beauftragte Notrufzentrale organisiert, werden die Kosten maximal bis zu der Höhe übernommen, die bei der Organisation über den ACE entstanden wären.

5. Fahrzeugbergung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der ACE für dessen Bergung, einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung, und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

6. Weiter- oder Rückfahrt

Das geschützte Fahrzeug ist nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen. Der ACE ist bei der Weiter- oder Rückfahrt behilflich und trägt die Kosten für die geschützten Personen:

6.1 für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß § 6;

6.2 für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des ACE-Mitglieds, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;

6.3 für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde.

- 6.4** Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist.
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt.
 _ im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist.
- 6.5** Bei Inanspruchnahme eines Mietwagens gelten die Bestimmungen von Ziff. 7.

7. Mietwagen

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Ziff. 6 oder 9 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeugs am Schadenort bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage, zu maximal 55 € je Tag erstattet.

- 7.1** Wird das geschützte Fahrzeug infolge einer durch den ACE organisierten Abschlepphilfe in einer qualifizierten Fachwerkstatt wieder fahrbereit gemacht, übernimmt der ACE die genannten Mietwagenkosten abweichend zu § 4 Ziff. 2.4.
 _ im Tarif ACE Comfort ab einer Entfernung vom Schadenort zum Wohnort von 30 km und
 _ im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper ab der Haustür, wenn ein Mietwagen zum Zwecke der Mobilität genutzt werden muss.
- 7.2** Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten bis zu 385 € auch für eine geringere Anzahl von Tagen übernommen.
- 7.3** Wird der Mietwagen im Ausland für die direkte Heimreise der geschützten Personen genutzt, übernimmt der ACE stattdessen bis zu 500 € für die Anmietung.
- 7.4** Ist der Transport der geschützten Personen nach der Leistung Fahrzeugrücktransport gemäß Ziff. 13.2 zusammen mit dem Fahrzeug nicht möglich, trägt der ACE die Kosten für die direkte Heimreise mit einem Mietwagen für einen Tag bis maximal 55 €.
- 7.5** Die Zusatzgebühren für die Herausgabe eines Mietwagens außerhalb der Öffnungszeiten der Vermietstation werden in voller Höhe übernommen.

8. Mobilitätshilfe

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen und müssen die geschützten Personen deshalb zusätzliche Fahrten unternehmen, ist der ACE bei der Organisation behilflich und erstattet die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

9. Übernachtung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall, nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit oder wurde gestohlen, sorgt der ACE nach Möglichkeit für eine Übernachtung am Schadenort und übernimmt für die geschützten Personen die Kosten bis zu 90 € pro Person und Nacht. Die Kosten werden höchstens für 3 Nächte und im Tarif ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper bis zu 5 Nächte, jedoch maximal für die Dauer der Reparatur am Schadenort oder das Wiederauffinden des geschützten Fahrzeugs übernommen. Bei Inanspruchnahme der Leistung Mietwagen gemäß Ziff. 7 und Leistung Fahrzeugrücktransport gemäß Ziff. 13.2 werden die Übernachtungskosten für höchstens eine Nacht erstattet.

10. Ersatzteile-Versand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des geschützten Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort nicht beschafft werden, sorgt der ACE dafür, dass das ACE-Mitglied diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten. Die Kosten der Ersatzteile trägt der ACE nicht.

11. Fahrzeugunterstellung

Ist das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Entwendung von Fahrzeugteilen nicht mehr technisch fahrbereit, trägt der ACE die durch dessen Leistungsorganisation entstehenden Einstellkosten. Der ACE trägt Sicherungs- und Einstellkosten, wenn dadurch weitere Schäden am Fahrzeug vermieden werden können, jedoch nicht, wenn das Fahrzeug von der Polizei beschlagnahmt und sichergestellt wurde. Im Tarif ACE Comfort+ werden zusätzlich die Standkosten für maximal 3 Tage bis zu 20 € pro Tag erstattet, wenn die Notwendigkeit vom ACE-Mitglied zu vertreten ist. Die Einstell- und Sicherungskosten werden für bis zu höchstens 14 Kalendertage übernommen.

12. Gepäcktransport

Kann mitgeführtes Gepäck nach einer Panne, einem Unfall oder nach der Entwendung von Fahrzeugteilen nicht zusammen mit dem geschützten Fahrzeug befördert werden, sorgt der ACE für einen getrennten Transport zum Wohnsitz oder zum Zielort und übernimmt die Kosten bis maximal 155 €.

13. Fahrzeugrücktransport

- 13.1** Kann das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder nach Entwendung von Fahrzeugteilen an einem ausländischen Schadenort nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und handelt es sich nicht um einen Totalschaden, sorgt der ACE für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt am Wohnort des ACE-Mitglieds und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.
- 13.2** Liegt der Schadenort in Deutschland und ist die Reparatur am nächsten Werktag nicht möglich, sorgt der ACE dafür, dass die geschützten Personen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnort des Mitglieds gebracht werden.

14. Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das geschützte Fahrzeug nach einer Panne, einem Unfall oder einem Diebstahl im Ausland aufgrund eines Totalschadens verzollt oder verschrottet werden, sorgt der ACE für die Verzollung oder Verschrottung sowie den Transport zum Verwerter oder zur Zollstelle und trägt die dafür anfallenden Kosten.

15. Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkrankt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, informiert der ACE es auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des ACE-Mitglieds und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

16. Arzneimittel- und Brillenversand

- 16.1** Ist das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort auch kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der ACE nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem ACE-Mitglied erstattet.
- 16.2** Verliert das ACE Mitglied auf einer Reise im Ausland seine Brille oder Kontaktlinsen, sorgt der ACE – in Abstimmung mit nahestehenden Personen – für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernimmt die hierbei entstehenden Versandkosten, nicht aber die Kosten der Ersatzbrille oder Ersatzkontaktlinsen.

17. Krankenbesuch

Muss sich das ACE-Mitglied auf einer Reise infolge einer Erkrankung mehr als 14 Kalendertage in einem Krankenhaus aufhalten, erstattet der ACE die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von

_ im Tarif ACE Classic	600 €
_ im Tarif ACE Comfort	800 €
_ im Tarif ACE Comfort+	1.000 €

je Schadenfall.

18. Rückfahrt nach Krankenhausaufenthalt

Kann das ACE-Mitglied die Heimreise nicht mit dem Fahrzeug antreten, weil während einer Reise mit dem Fahrzeug wegen einer Erkrankung oder Verletzung ein Krankenhausaufenthalt von mehr als 7 Kalendertagen erforderlich ist, werden die Kosten für die Heimreise bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse vom ACE getragen. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist,
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt,
 _ im Tarif ACE Comfort+, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist,
 sowie die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

19. Krankenrücktransport

Muss das ACE-Mitglied infolge einer Erkrankung auf einer Reise im In- und Ausland an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der ACE für die Durchführung des Rücktransports und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch sinnvoll und ärztlich angeordnet sein. Die Leistung des ACE erstreckt sich auch auf die Begleitung des ACE-Mitglieds durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese medizinisch erforderlich oder behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der ACE die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für 3 Nächte, bis zu je 90 € pro Person und Nacht.

20. Rückholung von Kindern

Können mitreisende minderjährige Kinder auf einer Reise infolge des Todes oder einer Erkrankung des ACE-Mitglieds weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der ACE für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der ACE trägt die Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse. Die Kosten bis zur Höhe eines Flugs in der Economy-Class werden erstattet,
 _ im Tarif ACE Classic, wenn der Schadenort über 1.200 km vom Wohnort entfernt ist.
 _ im Tarif ACE Comfort, wenn der Schadenort im Ausland liegt.
 _ im Tarif ACE Comfort+, wenn dies erforderlich, zweckmäßig und sinnvoll ist.
 Sowie die nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder Taxis bis zu insgesamt 50 € pro Schadenfall.

21. Haustierrückholung- und versorgung

Kann auf einer Reise infolge von Krankheit, Unfall oder Tod des ACE-Mitglieds dessen mitgeführter Hund oder mitgeführte Katze nicht mehr versorgt werden, organisiert der ACE den Heimtransport des Tieres und trägt die dadurch entstehenden Kosten, wenn keine Mitreisenden dafür zur Verfügung stehen. Kann das Tier nach dem Transport nicht sofort weiterversorgt werden, organisiert der ACE die weitere Unterbringung und Versorgung des Tieres und übernimmt die dadurch entstehenden Kosten höchstens für 14 Kalendertage, sofern dies nicht von Verwandten oder nahestehenden Personen übernommen werden kann.

22. Fahrzeugabholung

Kann auf einer Reise das geschützte Fahrzeug infolge des Todes oder einer länger als 3 Tage andauernden Erkrankung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der ACE für die Abholung des Fahrzeugs zusammen mit den geschützten Personen zum ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds und trägt die Kosten für den Rückholfahrer. Wenn keine geschützten Personen mit zurückfahren, kann der ACE das Fahrzeug auf andere Weise zurückholen. Veranlasst das ACE-Mitglied die Abholung selbst, erhält es als Kostenersatz 0,30 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch höchstens für 3 Nächte bis zu 90 € pro Person und Nacht.

23. Suche, Rettung und Bergung

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort und ACE Comfort+ gültig: erleidet das ACE-Mitglied auf einer Reise einen Unfall und muss deswegen gesucht, gerettet oder geborgen werden, erstattet der ACE hierfür im Tarif ACE Comfort bis zu 2.500 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 5.000 €.

24. Hilfe im Todesfall

Stirbt das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland, sorgt der ACE nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten.

25. Benachrichtigungsservice

Gerät das ACE-Mitglied oder eine ihm nahestehende Person auf einer Reise in eine besondere Notlage, unterstützt der ACE mit den ihm zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel, um das Mitglied bzw. Angehörige zu finden oder einen erforderlichen Kontakt herzustellen.

26. Reisedokumenten-Service

Hat das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland ein für die Reise benötigtes Dokument verloren, hilft der ACE bei der Ersatzbeschaffung und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

27. Hilfe bei Zahlungsmittelverlust

Das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland infolge des Verlusts von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der ACE die Verbindung zur Hausbank des ACE-Mitglieds her. Bei einem Verlust von Scheck- oder Kreditkarte informieren wir auf Wunsch unverzüglich die Bank bzw. das Kreditunternehmen.

28. Hilfe bei Reiseabbruch

Ist dem ACE-Mitglied die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge des Todes oder einer schweren Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise zusätzlich entstehenden Reisekosten für maximal eine Person bis zu 3.000 € pro Schadenfall übernommen. Im Tarif ACE Comfort werden bis zu 4.000 € pro Schadenfall und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 5.000 € pro Schadenfall übernommen.

29. Kreditleistung bei Strafverfolgung

Ausschließlich im Tarif ACE Comfort und ACE Comfort+ gültig: wird das ACE-Mitglied auf einer Auslandsreise verhaftet oder mit Haft bedroht, streckt der ACE die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten pro Schadenfall im Tarif ACE Comfort bis zu 1.000 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 2.500 € sowie von den Behörden verlangte Strafkautio pro Schadenfall im Tarif ACE Comfort bis zu 5.000 € und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 15.000 € vor. Die verauslagten Beträge sind binnen eines Monats nach dem Ende der Reise dem ACE zurückzuzahlen.

30. Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät das ACE-Mitglied auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Ziff. 1 bis 29 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 600 € pro Schadenfall übernommen. Im Tarif ACE Comfort werden bis zu 800 € pro Schadenfall und im Tarif ACE Comfort+ bis zu 1.000 € pro Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom ACE-Mitglied abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

§ 2 Geschützte Fahrzeuge

1. Geschützte Fahrzeuge sind zulassungspflichtige oder versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und müssen sich zum Zeitpunkt des Schadenfalls ausschließlich in privatem Gebrauch befinden sowie den gültigen Straßenzulassungsvoraussetzungen entsprechen, zugelassen und ausreichend versichert sein.
2. Das geschützte Fahrzeug muss auf das ACE-Mitglied zugelassen sein oder von diesem als berechtigter Fahrer für private Zwecke geführt werden.
3. 1 Das geschützte Fahrzeug muss nach Bauart und Einrichtung zur Beförderung von Personen zugelassen sein und darf nicht mehr als 9 Sitzplätze einschließlich Fahrersitz sowie
_eine Gesamtmasse bis 3,50 t,
_eine Gesamthöhe bis 3,20 m,
_eine Gesamtlänge bis 10,00 m,
_eine Gesamtbreite bis 2,55 m
inkl. An- und Aufbauten haben.

- 3.2 Im Baustein Camper gilt abweichend zu § 2 Ziff. 3.1 eine zulässige Gesamtmasse bis 7,50 t für Wohnmobile. Das amtliche Kennzeichen des geschützten Wohnmobils muss dem ACE gemeldet werden.
4. Eingeschlossen sind mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger, sofern sie nicht mehr als eine Achse haben. Zwei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1 m gelten als eine Achse. Auch für den mitgeführten Anhänger gelten die angegebenen Maße inkl. Auf- und Anbauten.
5. Ausgenommen sind abgemeldete oder nicht zugelassene Fahrzeuge, Schrottfahrzeuge, behördlich beschlagnahmte oder sichergestellte Fahrzeuge, Fahrzeuge, die ganz oder teilweise in gewerblicher, dienstlicher oder geschäftlicher Nutzung stehen, Fahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Personen- oder Güterbeförderung verwendet werden, sowie Fahrzeuge mit roten, grünen oder Kurzzeit-Kennzeichen.

§ 3 Geschützte Personen

Leistungsanspruch nach § 1 Schutzbriefleistungen haben

1. das ACE-Mitglied.
2. dessen Ehe- und Lebenspartner und minderjährige Kinder in häuslicher Gemeinschaft. Diese sind sinngemäß dem ACE-Mitglied gleichgestellt.
3. Berechtigte Fahrer und Insassen bei der Benutzung des geschützten Fahrzeugs im Umfang der unter § 1 Ziff. 1 bis 14 und 22 aufgeführten Leistungen (fahrzeugbezogene Schutzbriefleistungen).
4. Ansprüche aus nicht durch den ACE organisierten Leistungen können nur die unter § 3 Ziff. 1 und 2 genannten Personen geltend machen.

§ 4 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

1. Es besteht, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, kein Schutz, wenn das Ereignis, aufgrund dessen der ACE in Anspruch genommen wird (Schadenfall),
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, höhere Gewalt, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
 - 1.2 vom ACE-Mitglied vorsätzlich herbeigeführt wurde. Hat das ACE-Mitglied den Schadenfall grob fahrlässig herbeigeführt, ist der ACE berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
 - 1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist, oder durch eine Schwangerschaft verursacht wurde.
2. In Schadenfällen im Zusammenhang mit der Benutzung des geschützten Fahrzeugs besteht außerdem kein Schutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des geschützten Fahrzeugs bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt war; in diesen Fällen bleibt der Schutz jedoch für diejenigen geschützten Personen bestehen, die von dem Fehlen der Fahrerlaubnis oder der Nichtberechtigung des Fahrers ohne Verschulden keine Kenntnis hatten;
 - 2.2 mit dem geschützten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörigen Übungsfahrt, einer Geschicklichkeitsprüfung oder einer sogenannten Touristenfahrt teilgenommen wurde;
 - 2.3 das geschützte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde (ausgenommen davon sind vom ACE-Mitglied für private Zwecke abgeschlossene Auto-Abonnements oder Langzeitmieten jeweils mit einer Laufzeit von mindestens 3 Monaten);
 - 2.4 die Schadenstelle weniger als 50 km Wegstrecke vom ständigen Wohnsitz des ACE-Mitglieds entfernt liegt. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gemäß § 1 Ziff. 1 bis 5 sowie 8 und 11. Für die Leistung § 1 Ziff. 7 gelten in den Tarifen ACE Comfort, ACE Comfort+ sowie im Baustein Camper abweichende km-Begrenzungen.
- 2.5 mit dem geschützten Fahrzeug bei Schadeneintritt keine für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Straßen und Wege befahren wurden.

§ 5 Pflichten des ACE-Mitglieds

1. Das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 3 genannten Personen haben nach Eintritt des Schadenfalls
 - 1.1 den Schaden dem ACE über den ACE-Euro-Notruf unverzüglich anzuzeigen und sich mit diesem abzustimmen, ob und welche Leistungen dieser erbringt;
 - 1.2 den Schaden so gering wie möglich zu halten und dabei die Weisungen des ACE zu befolgen;
 - 1.3 dem ACE jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie dafür benötigte Unterlagen und Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden;
 - 1.4 den ACE bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergehenden Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
2. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten vorsätzlich, ist der ACE von seiner Leistungsverpflichtung befreit. Verletzt das ACE-Mitglied eine der vorgenannten Pflichten grob fahrlässig, ist der ACE berechtigt, die Leistung in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn die Pflichtverletzung des ACE-Mitglieds keinen Einfluss auf die Feststellung des Schadenfalles oder auf den Umfang, der dem ACE obliegenden Leistung hatte. Weist das ACE-Mitglied nach, dass es die Pflichten nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Leistungsverpflichtung bestehen.
3. Hat das ACE-Mitglied aufgrund der Leistung des ACE Kosten gespart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der ACE seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Hat das ACE-Mitglied aufgrund desselben Schadenverlaufs neben den Ansprüchen auf Leistungen des ACE auch Erstattungsansprüche gleichen Inhalts gegen Dritte, kann es insgesamt keine Entschädigung verlangen, die seinen Gesamtschaden übersteigt.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Schutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, im europäischen Ausland sowie in den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeers und auf den Kanarischen Inseln, den Azoren und Madeira.

§ 7 Beginn und Dauer des Schutzes

Beginn und Dauer des Schutzes sind vertraglich zwischen dem ACE-Mitglied und dem ACE geregelt.

§ 8 Beitragszahlung

Die Beitragszahlung ist vertraglich zwischen dem ACE-Mitglied und dem ACE geregelt.

§ 9 Klagefrist und zuständiges Gericht

Lehnt der ACE den Schutz ab, können das ACE-Mitglied bzw. die weiteren unter § 3 Ziff. 2 genannten Personen den Anspruch auf die Schutzbriefleistungen nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Diese Frist beginnt, nachdem die Ablehnung des Schutzes schriftlich unter Angabe der mit dem Fristablauf verbundenen Rechtsfolge mitgeteilt wurde. Für Klagen gegen den ACE ist das Gericht an dessen Sitz zuständig.

§ 10 Leistungspflicht Dritter (Subsidiarität)

Leistungs- und Entschädigungspflichten aus anderen Versicherungsverträgen gehen der Eintrittspflicht des ACE vor. Sollte aus anderen Versicherungsverträgen eine Entschädigung beansprucht werden können, so kann das ACE-Mitglied frei wählen, bei welchem Versicherer er den Anspruch geltend macht. Insgesamt darf der Anspruch jedoch die Höhe des Gesamtschadens nicht übersteigen. Der Schutz unter diesem Vertrag ist auch dann subsidiär, wenn in einem dieser konkurrierenden Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart worden ist (Subsidiarität).

§ 11 Begriffserklärung

- 1. Panne** ist ein plötzlich auftretender Schaden oder eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am geschützten Fahrzeug, aufgrund dessen der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.
- 2. Unfall** ist jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das geschützte Fahrzeug einwirkt. Darunter zählt auch die behördlich nachgewiesene, mutwillige Beschädigung durch Dritte.
- 3. Diebstahl / Entwendung** ist das rechtswidrige Aneignen des gesamten geschützten Fahrzeugs oder von Teilkomponenten (Räder, Lenkrad), was zur Folge hat, dass das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist. Diebstahl liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung und unbefugtem Gebrauch vor. Der Diebstahl muss polizeilich gemeldet bzw. behördlich angezeigt sein.
- 4. Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufenden 42 Tagen, im Tarif ACE Comfort+ bis fortlaufend 84 Tagen.
- 5. Schadenstelle** ist genau die Stelle, an der sich der Schaden ereignet hat.
- 6. Schadenort** ist die nähere Umgebung um die Schadenstelle.
- 7. Totalschaden:** ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert des beschädigten Fahrzeugs am Schadentag übersteigen.
- 8. Gepäck** ist übliches Reisegepäck wie Koffer, Zelte, Reisetaschen, Campingmaterial. Gepäck wird für eine Reise vom Start- zum Zielort und wieder zurück transportiert und während einer Reise benötigt bzw. benutzt. Ausgeschlossen davon sind Baumaterialien, Möbel, Sperrmüll, Fahrzeuge und vergleichbare Ladung.
- 9. Gepäckanhänger** sind Anhänger zum Transport von Gepäck.
- 10. Einstellkosten** sind Kosten, die anfallen, wenn das Fahrzeug an einem Ort gegen Entgelt aufbewahrt wird. Sicherungskosten sind Einstellkosten, die anfallen, um weiteren Schaden in und am Fahrzeug zu verhindern.
- 11. Ausland:** als Ausland gilt jedes Land innerhalb des ACE-Geltungsbereichs nach § 6 außer Deutschland und das Land, in dem das ACE-Mitglied seinen ständigen Wohnsitz hat.
- 12. Fachwerkstatt** ist eine vom jeweiligen Hersteller des geschützten Fahrzeugs autorisierte Werkstatt.

4. ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN ZUM ACE-FAHRRAD-SCHUTZBRIEF FÜR ACE CLASSIC, ACE COMFORT, ACE COMFORT + UND ACE PRIVAT (ACE FAHRRAD-SCHUTZBRIEF 2022)

Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder
- § 4 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 5 Versicherte Leistungen des ACE Fahrrad-Schutzbrief ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort + und ACE Privat. Der Schutzbrief hilft nach Panne und Unfall mit Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz:

5.1 Versicherte Leistungen in ACE Classic und ACE Privat

Leistungen ohne Mindestentfernung

- 24-Stunden Service
- Pannenhilfe

Leistungen ab 10 km vom Wohnort

- Abschleppen
- Weiter- oder Rückfahrt

5.2 Versicherte Leistungen in ACE Comfort und ACE Comfort+

Leistungen ohne Mindestentfernung

- 24-Stunden-Service
- Pannenhilfe
- Abschleppen
- Weiter- oder Rückfahrt
- Kurzfahrten
- Ersatzfahrrad

Leistungen ab 10 km vom Wohnort

- Bergung
- Weiter- oder Rückfahrt
- Ersatzfahrrad
- Übernachtungskosten
- Fahrrad-Rücktransport
- Fahrrad-Verschrottung
- Notfallbargeld

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 6 Begriffe
- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Beginn, des Versicherungsschutzes
- § 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes
- § 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- § 13 Gesetzliche Verjährung
- § 14 Zuständiges Gericht
- § 15 Anzuwendendes Recht
- § 16 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG;
Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560;
Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden „ROLAND“ oder „der Versicherer“ genannt.

§ 2 ROLAND 24-Stunden-Service für den ACE Fahrrad-Schutzbrief

1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach § 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt. Sie erreichen uns über den ACE Mitglieder-Service unter der Rufnummer 0711 53034 35 36 oder aus dem Ausland: +49 711 530 34 35 36.
Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.
Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.
Ruft die versicherte Person im Schadenfall nicht den 24-Stunden-Service an, so ist ROLAND nur zur Übernahme von Kosten in der Höhe verpflichtet, wie sie für selbst organisierte Leistungen, versichert sind. Es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Beruht das Unterlassen auf grober Fahrlässigkeit, können wir den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND zur Kostenübernahme verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistung ursächlich war.

§ 3 Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen des Versicherers gemäß § 5 gegeben sind und
 - der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person oder eine von ihr beauftragte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
Werden Ansprüche auf die Übernahme von Kosten für Beistandsleistungen geltend gemacht, ohne dass der Versicherer vor Beauftragung dieser Leistungen informiert wurde, so bestimmt sich der Umfang der versicherten Leistung auf die hierfür gesondert geregelten Inhalte.
- Versicherte Person sind Sie als Inhaber der ACE Mitgliedschaft ACE Classic, ACE Comfort, ACE Comfort + oder ACE Privat sowie Ihre in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- oder Lebenspartner sowie Ihre oder deren minderjährige Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrades sein, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).
- Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad oder Pedelec, das im Eigentum der versicherten Person steht (Ziffer 2, Satz 1), sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungspflichtig ist. Fahrräder, die im wirtschaftlichen Eigentum einer versicherten Person stehen (z. B. Leasingräder), gehören ebenfalls zu den versicherten Fahrrädern. Ebenfalls versichert sind mitgeführte Fahrrad-Anhänger, sofern diese nicht gewerblich genutzt werden. Nicht versichert sind Fahrräder, die einer versicherten Person zur vorübergehenden Nutzung zur Verfügung gestellt werden, z. B. Leihräder.

§ 4 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

§ 5 Versicherte Leistungen des ACE-Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.
Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist oder die versicherte Person sich durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt oder schwerwiegend erkrankt.

Für ACE Classic und ACE Privat gelten die in 5.1 beschriebenen Leistungen, für ACE Comfort und ACE Comfort + gelten die in 5.2 beschriebenen Leistungen:

5.1 Versicherte Leistungen in ACE Classic und ACE Privat

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort

5.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

Ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort erbringen wir folgende Leistungen:

5.1.3 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.
Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.
Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.
Die nachfolgend beschriebene Leistung erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.1.4 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2 Versicherte Leistungen ACE Comfort und ACE Comfort+

Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnort

5.2.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

5.2.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50,00 Euro.

5.2.3 Abschleppen

ann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.
Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.
Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 €. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 €, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

5.2.4 Kurzfahrten

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (Ziffer 5.2.2) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (Ziffer 5.2.3) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für Ihre Rückfahrt oder Weiterfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach 5.2.5 je Schadenfall auf 50 Euro begrenzt.

5.2.5 Ersatzfahrrad

Kann das Fahrrad weder durch die mobile Pannenhilfe (Ziffer 5.2.2) noch in einer Fahrrad-Werkstatt (Ziffer 5.2.3) voraussichtlich nicht binnen zwei Stunden nach Eintreffen wieder fahrbereit gemacht werden, übernehmen wir die notwendigen und angefallenen Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrrades, höchstens für die Dauer von 14 Tagen. Die Übernahme dieser Kosten ist zusammen mit den Kosten nach 5.2.4 je Schadenfall auf 50 Euro begrenzt.

Ab einer Entfernung von 10 km vom Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

5.2.6 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder seinen Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.
Die nachfolgend beschriebenen Leistungen erbringen wir auch, wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde und Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

5.2.7 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 € für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

5.2.8 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 € je Tag.

5.2.9 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 € je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (§ 5 Ziffer 5.2.7) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

5.2.10 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

5.2.11 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzoollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transports vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transports übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

5.2.12 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort. Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

§ 6 Begriffe

Ausland sind alle Länder des Geltungsbereiches außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

- Keine Pannen sind
 - entladene oder entwendete Akkus oder
 - fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
 - ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrades, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrades jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Sie sind die versicherte Person.

Wohnort oder **Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten

Wir sind die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG,
Postanschrift: 50664 Köln,
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen.

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den Versicherungsschutz im ACE Fahrrad-Schutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- a) Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis
 - aa) durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,
 - bb) von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
 - cc) durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.
 - b) Außerdem leisten wir nicht,
 - aa) wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 - Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - bb) wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden,
 - cc) wenn das Fahrrad bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Verwendung vermietet wurde,
 - dd) wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen,
 - ee) für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.
 - c) Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
 - d) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Absätzen a) bb) sowie b) aa) bis b) cc) besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung. Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 - e) Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - Wirtschaftssanktionen,
 - Handelsanktionen,
 - Finanzsanktionen oder
 - Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

1. Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie
 - a) uns den Schaden unverzüglich anzeigen.
 - Über den ACE Mitglieder-Service sind wir „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter der Rufnummer 0711 530 34 35 36 oder aus dem Ausland: +49 711 530 34 35 36,
 - b) sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen,
 - c) den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten,
 - d) uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen,
 - e) uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

2. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:
 Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.
 Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
 Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.
 Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.
3. Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

§ 10 Beginn des Versicherungsschutzes

Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom ACE Wirtschaftsdienst GmbH gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.

§ 11 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom ACE-Wirtschaftsdienst GmbH gegenüber dem ACE-Mitglied schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem ACE Auto Club Europa e. V. beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person zum Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit.

§ 12 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

- Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden. Für die Meldung von Schadenfällen steht Ihnen gemäß § 1 der telefonische 24-Stunden-Service zur Verfügung.
- Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung von Ihnen.

§ 13 Gesetzliche Verjährung

- Die Ansprüche aus dem ACE-Fahrrad-Schutzbrief verjähren nach Ablauf von drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Haben Sie einen Anspruch bei uns angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

§ 14 Zuständiges Gericht

- Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG. Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 15 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 16 Verpflichtungen Dritter

- Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

5. ALLGEMEINE VERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN ZUM HAUS- UND WOHNUNGSSCHUTZBRIEF FÜR DEN TARIF ACE PRIVAT UND DEN BAUSTEIN HOME

Schutzbrief auf einen Blick – Inhaltsverzeichnis

Wer ist Versicherer und was leistet der Schutzbrief?

- § 1 Versicherer
- § 2 24-Stunden-Service für den ACE-Haus- und Wohnungsschutzbrief

Wie hoch sind die Leistungen im Einzelnen?

- § 3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Wann ist eine Leistungspflicht gegeben, wer ist an welchem Ort versichert?

- § 4 Versicherungsfall / versicherte Personen / Versicherungsort
- § 5 Geltungsbereich

Wie hilft der Schutzbrief?

- § 6 Versicherungs-/Beistandsleistungen
 Der Schutzbrief hilft durch Organisation von Serviceleistungen und Kostenersatz in folgenden Notsituationen:
 - (1) Schlüsseldienst im Notfall
 - (2) Elektroinstallateur-Service im Notfall
 - (3) Rohrreinigungs-Service im Notfall
 - (4) Sanitärinstallateur-Service im Notfall
 - (5) Heizungsinstallateur-Service im Notfall
 - (6) Notheizung
 - (7) Schädlingsbekämpfung
 - (8) Entfernung von Wespennestern
 - (9) Kinderbetreuung im Notfall
 - (10) Haustierbetreuung im Notfall
 - (11) Ersatzwohnung im Notfall
 - (12) 24 Stunden Handwerkerbenennung

Was ist sonst bei dem Schutzbrief zu beachten?

- § 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person
- § 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen
- § 9 Pflichten nach Schadeneintritt
- § 10 Dauer und Ende des Vertrages/Versicherungsschutz
- § 11 Anzeigen / Willenserklärungen / Anschriftenänderungen
- § 12 Gesetzliche Verjährung
- § 13 Zuständiges Gericht
- § 14 Anzuwendendes Recht
- § 15 Verpflichtungen Dritter

§ 1 Versicherer

Versicherungsunternehmen ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG; Postanschrift: 50664 Köln; Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen (Fax: 0221/8277-560; Mail: service@roland-schutzbrief.de) im Folgenden ROLAND genannt.

§ 2 24-Stunden-Service für den ACE-Haus- und Wohnungs-Schutzbrief

- ROLAND erbringt im Schadenfall die unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen in Form der Organisation von Serviceleistungen sowie als Kostenersatz von den von ROLAND organisierten Serviceleistungen. Voraussetzungen für den Erhalt der unter § 6 aufgeführten Versicherungs-/ Beistandsleistungen sind, dass die Organisation der Hilfeleistung durch ROLAND erfolgt und der Versicherungsfall ausschließlich über das Notfall-Telefon gemeldet wird. Sie erreichen uns über den ACE-Mitgliederservice unter der Rufnummer 0711 530 34 35 36 oder aus dem Ausland: + 49 711 530 34 35 36
- ROLAND ist von der Verpflichtung der Kostenübernahme frei, wenn der Versicherungsfall nicht über das Notfall-Telefon gemeldet wird, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt ROLAND insoweit zur Kostenübernahme verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Höhe der zu übernehmenden Kosten gehabt hat.
- ROLAND zahlt die gemäß § 6 zu übernehmenden Kosten bis maximal zur Höhe der Entschädigungsgrenze/ Höchstleistung nach § 3 direkt an den Dienstleister.

§ 3 Entschädigungsgrenze und Jahreshöchstleistung

Für die unter § 6 genannten Versicherungs-/ Beistandsleistungen übernimmt ROLAND jeweils Kosten von höchstens 500 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls. Organisiert die versicherte Person die Hilfeleistung selbst, erstattet ROLAND jeweils Kosten von höchstens 300 EUR je Beistandsleistung im Rahmen eines Versicherungsfalls.

Der Ersatz von Kosten ist in diesen Fällen auf 1.500 EUR für alle Versicherungsfälle begrenzt, die innerhalb eines Versicherungsjahres je versicherter Einheit an das Notfall-Telefon gemeldet werden (Jahreshöchstleistung).

§ 4 Versicherungsfall/versicherte Personen/Versicherungsort

- Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn
 - die Voraussetzungen für die Erhebung eines Anspruchs auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen durch ROLAND gemäß § 6 gegeben sind und
 - der Anspruch auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon tatsächlich gemeldet und geltend gemacht wird.
- Versicherungs-/ Beistandsleistungen dieses Schutzbriefes gem. § 6 stehen den vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldeten versicherten Personen zu sowie den mit den versicherten Personen in ständiger häuslicher Gemeinschaft lebende Personen. Dies sind die Inhaber der ACE-Mitgliedschaft ACE Privat sowie dem Baustein Home. Den versicherten Personen steht das Recht zu, Ansprüche auf die Versicherungs-/ Beistandsleistungen gem. § 6 direkt gegenüber ROLAND geltend zu machen.
- Versicherungsschutz besteht für die vom Versicherungsnehmer bei ROLAND angemeldete, selbstgenutzte private Wohnung bzw. Wohneinheit der jeweiligen versicherten Person. Als Wohneinheit gilt jeweils eine Wohnung/ ein Einfamilienhaus (ohne Einliegerwohnung) einschließlich zugehöriger Balkone, Loggien, Dachterrassen, Keller- und Speicherräume sowie Garagen (nicht: Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen).

§ 5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle in Deutschland, sofern in den Leistungen des § 6 nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 6 Versicherungsleistungen

ROLAND erbringt Versicherungs-/ Beistandsleistungen in den in Absätzen (1) bis (12) genannten Notfällen.

1. Schlüsseldienst im Notfall

- ROLAND organisiert das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst), wenn eine versicherte Person nicht in die versicherte Wohneinheit gelangen kann, weil der Schlüssel für die Wohnungstür abhandgekommen oder abgebrochen ist oder weil sich die versicherte Person versehentlich ausgesperrt hat.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für das Öffnen der Wohnungstür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst) sowie die Kosten für ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte. Die Kosten für ein provisorisches Schloss dürfen 50 EUR nicht übersteigen. Insgesamt übernimmt ROLAND Kosten bis maximal 500 EUR je Versicherungsfall.

2. Heizungsinstallateur-Service im Notfall

- ROLAND organisiert den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebes, wenn
 - Heizkörper in der versicherten Wohneinheit wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können;
 - aufgrund eines Bruchschadens oder Undichtigkeit Heizkörper in der versicherten Wohneinheit repariert oder ersetzt werden müssen..
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von
 - Defekten an Boilern, Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren;
 - Schäden durch Korrosion;
 - Defekten an Fußbodenheizungen und Elektrospeicher-Heizungen.

3. Notheizung

- ROLAND organisiert und stellt maximal drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in der versicherten Wohneinheit unvorhergesehen ausfällt und eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateur-Service im Notfall (§ 6 Abs. 2) nicht möglich ist.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Bereitstellung der Leih-Heizgeräte, maximal jedoch 500,00 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND leistet keine Entschädigung für zusätzliche Stromkosten, die durch den Einsatz von Leih-Heizgeräten entstehen.

4. Schädlingbekämpfung

- ROLAND organisiert die Schädlingbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn der Befall der versicherten Wohneinheit durch Schädlinge aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann. Als Schädlinge gelten hierbei ausschließlich Schaben (z.B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Schädlingbekämpfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.

5. Entfernung von Wespennestern

- ROLAND organisiert die fachgerechte Entfernung von Wespennestern, die sich im Bereich der versicherten Wohneinheit befinden und von aktiven Wespenvölkern besiedelt sind bzw. die Umsiedlung des Wespenvolkes.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Entfernung bzw. Umsiedlung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn
 - sich das Wespennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht der versicherten Wohneinheit zugeordnet werden kann;
 - die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespennests aus rechtlichen Gründen, z.B. aus Gründen des Artenschutzes, nicht zulässig ist;
 - das Wespennest verlassen bzw. nicht von einem Wespenvolk genutzt wird.

6. Rohrreinigungs-Service im Notfall

- ROLAND organisiert den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in der versicherten Wohneinheit Abflussrohre von Bade- oder Duschwannen, Wasch- oder Spülbecken, WC, Urinale, Bidets oder Bodenabläufe verstopft sind und dies nicht ohne eine fachmännische Behebung beseitigt werden kann.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung der Rohrverstopfung, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn die Ursache für die Rohrverstopfung für die versicherte Person erkennbar außerhalb der versicherten Wohneinheit liegt. Die Reinigung von Dachrinnenleitungen und deren Ableitungen sowie TV-Kamerafahrten in Rohrleitungen übernimmt ROLAND nicht.

7. Sanitärinstallateur-Service im Notfall

- ROLAND organisiert den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebes, wenn
 - aufgrund eines Defekts an einer Armatur, an der Spülung des WC oder des Urinals oder am Haupthahn der versicherten Wohneinheit das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann;
 - aufgrund eines Defekts an einer Armatur, WC oder Urinal oder am Haupthahn in der versicherten Wohneinheit die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND erbringt keine Leistungen
 - für den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern;
 - für Ersatzteile;
 - für die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation in der versicherten Wohneinheit.

8. Elektroinstallateur-Service im Notfall

- ROLAND organisiert bei Defekten an der Elektroinstallation der versicherten Wohneinheit den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebes, sofern kein allgemeiner Stromausfall vorliegt.
- Wenn die versicherte Person ROLAND die Organisation dieser Hilfeleistung überlässt, übernimmt ROLAND die Kosten für die Behebung des Defekts, maximal jedoch 500 EUR je Versicherungsfall.
- ROLAND erbringt keine Leistungen für die Behebung von Defekten/Schäden an
 - elektrischen und elektronischen Geräten wie z.B. Waschmaschinen, Trocknern, Geschirrspülmaschinen, Herden sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern, elektrische Rollläden, eingebaute Lüfter;
 - der Elektroinstallation der Außenanlagen (z.B. Garten, Außenbeleuchtung, Klingelanlage);
 - Stromverbrauchs-Zählern;
 - Elektro-Installationen im Gemeinschaftsbereich von Mehrfamilienhäusern.

9. Kinderbetreuung im Notfall

- a) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Betreuung von Kindern unter 16 Jahren, die in Ihrem Haushalt in der versicherten Wohneinheit leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht. Im Rahmen des Tarifs ACE Privat erbringen wir diese Leistung auch, wenn die versicherten Personen an der Betreuung der eigenen Enkelkinder unter 16 Jahren gehindert sind, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsereignisses in der versicherten Wohneinheit in Betreuung oder Obhut befinden.
- b) Die Betreuung erfolgt nach Möglichkeit in der versicherten Wohneinheit, und zwar so lange, bis sie anderweitig, zum Beispiel durch einen Verwandten der versicherten Person, übernommen wird, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden. Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten.

10. Haustierbetreuung im Notfall

- a) Wir organisieren innerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Unterbringung und Versorgung von Hunden, Katzen, Kaninchen, Vögeln sowie von gezähmten Kleintieren (zum Beispiel Hamstern, Meerschweinchen), die in Ihrem Haushalt leben, wenn Sie durch Unfall, Noteinweisung ins Krankenhaus oder Tod unvorhergesehen an der Betreuung der Tiere gehindert sind. Die Unterbringung erfolgt in einer Tierpension bzw. einem Tierheim. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere dem von uns Beauftragten übergeben werden. Die Organisation der Unterbringung ist außerdem nur möglich, wenn für das Tier ein gültiger Impfpass vorhanden ist und das Tier keine ansteckenden Krankheiten und/oder Parasitenbefall aufweist.
- b) Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten für die Unterbringung und Versorgung der Tiere bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen jedoch nur bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

11. Ersatzwohnung im Notfall

- a) Wir organisieren eine angemessene Ersatzwohnung (Hotel, Pension, Mietwohnung) in der Nähe Ihres Wohnorts, wenn die versicherte Wohneinheit durch Feuer, Leitungswasser (Rohrbruch), Einbruchdiebstahl oder durch eine sich verwirklichende Naturgefahr unbenutzbar wird und Ihnen auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zuzumuten ist. Naturgefahren sind Sturm, Hagel, Überschwemmung, Rückstau (aus Ableitungsrohren durch Hochwasser oder Starkregen), Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Vulkanausbruch.
- b) Wenn Sie uns die Organisation dieser Hilfeleistung überlassen, übernehmen wir die Kosten bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall, für nicht durch uns organisierte Leistungen jedoch nur bis maximal 300 Euro je Versicherungsfall.

12. 24-Stunden-Handwerkerbenennung

Unabhängig von einem Schadenfall steht Ihnen unser Netzwerk zur Verfügung. Auf Wunsch werden Handwerker aus folgenden Gewerken benannt:

- | | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| __ Sanitärinstallateure | __ Glaser |
| __ Dachdecker | __ Schlüsseldienste |
| __ Elektroinstallateure | __ Rohrreinigungsfirmen |
| __ Gas- und Heizungsinstallateure | |

§ 7 Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Für den ACE Haus- und Wohnungsschutzbrief können die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

§ 8 Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

- ROLAND erbringt keine Leistungen, wenn das Ereignis durch Krieg, Innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnung staatlicher Stellen, Erdbeben oder Kernenergie verursacht wurde.
- Die versicherten Personen können von ROLAND keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis von ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- Hat die versicherte Person aufgrund der Leistungen von ROLAND Kosten erspart, die ohne den Schadeneintritt hätten aufgewendet werden müssen, kann ROLAND die Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
- ROLAND erbringt keine Leistungen nach § 6 für solche Ereignisse, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten waren, insbesondere nicht für die Beseitigung von Schäden bzw. die Behebung von Defekten, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorhanden waren.
- Versicherungsschutz haben Sie nur, soweit dem aufsichtsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen und nicht die folgenden, auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Maßnahmen entgegenstehen:
 - __ Wirtschaftssanktionen,
 - __ Handelsanktionen,
 - __ Finanzsanktionen oder
 - __ Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland.

Die übrigen Bestimmungen unseres Vertrags sind davon nicht betroffen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

§ 9 Pflichten nach Schadeneintritt

- ach dem Eintritt eines Schadenfalles muss die versicherte Person
 - ROLAND den Schaden unverzüglich gem. § 2 über das Notfall-Telefon anzeigen;
 - sich mit ROLAND darüber abstimmen, ob und welche Leistungen erbracht werden;
 - den Schaden so gering wie möglich halten und die Weisungen von ROLAND beachten;
 - ROLAND jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen;
 - ROLAND bei der Geltendmachung der aufgrund der Leistungen von ROLAND auf ROLAND übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.
- Wird eine dieser Obliegenheiten verletzt, verliert die versicherte Person den Versicherungsschutz, es sei denn die Obliegenheit wurde durch die versicherte Person weder vorsätzlich, noch grob fahrlässig verletzt. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist ROLAND berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des von dem Versicherungsnehmer oder der versicherten Person verursachten Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der ROLAND obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt hat. Bei vorsätzlicher Verletzung behält der Versicherungsnehmer oder die versicherte Person in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen von ROLAND ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person kein erhebliches Verschulden trifft.
- Die versicherte Person hat nach der Anzeige eines Schadenfalles jede Änderung der Anschrift gegenüber ROLAND mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, genügt für eine Willenserklärung, die der versicherten Person gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte ROLAND bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung der versicherten Person.

§ 10 Dauer und Ende des Versicherungsschutzes

- Für die versicherte Person beginnt der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Anmeldedatum bei ROLAND. Eine Annahmeerklärung und/oder eine Versicherungsbestätigung werden der versicherten Person von ROLAND nicht ausgestellt.
- Für die versicherte Person endet der Versicherungsschutz mit dem vom Versicherungsnehmer schriftlich mitgeteilten Abmeldedatum bei ROLAND. Eine Mitteilung gegenüber der versicherten Person erfolgt durch ROLAND nicht.
- Wird der Gruppenversicherungsvertrag zwischen ROLAND und dem Versicherungsnehmer beendet, endet auch der Versicherungsschutz für die versicherte Person. ROLAND gewährt den zum Beendigungszeitpunkt angemeldeten versicherten Personen einen Nachhaftungszeitraum von sechs Monaten nach Beendigung des Gruppenversicherungsvertrages. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 11 Anzeigen/Willenserklärungen

Alle für ROLAND bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchsübernahme auf Versicherungs-/ Beistandsleistungen über das Notfall-Telefon (§ 2), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG (§ 1) gerichtet werden.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

- Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- Ist ein Anspruch der versicherten Person aus diesem Schutzbrief bei ROLAND angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem der versicherten Person die Entscheidung in Textform zugeht.

§ 13 Zuständiges Gericht

- Für Klagen gegen ROLAND bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Firmensitz der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG.
Ist die versicherte Person eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk sie zurzeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- Für Klagen von ROLAND gegen eine versicherte, natürliche Person ist das Gericht zuständig, das für den Wohnsitz der versicherten Person oder, in Ermangelung eines solchen, für den Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist die versicherte Person eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung. Das gleiche gilt, wenn die versicherte Person eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- Ist der Wohnsitz der versicherten Person oder ihr gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz von ROLAND.

§ 14 Anzuwendendes Recht

Für diesen Haus- und Wohnungsschutzbrief gilt deutsches Recht.

§ 15 Verpflichtungen Dritter

1. Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
2. Soweit die versicherte Person aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht ihr frei, welchem Versicherer sie den Schadenfall meldet. Wird der Schadenfall bei ROLAND gemeldet, wird ROLAND im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
3. Hat die versicherte Person aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann er oder sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die den Gesamtschaden übersteigt.

Allgemeine Hinweise

Versicherer

Die in den Versicherungsbedingungen zum **ACE Haus- und Wohnungsschutzbrief** beschriebenen Versicherungsleistungen werden versichert von der ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG
Postanschrift: 50664 Köln
Hausanschrift: Marie-Curie-Straße 8, 51377 Leverkusen
www.roland-schutzbrief.de
service@roland-schutzbrief.de

Mitteilungs- und Anzeigepflichten gegenüber der Versicherer

Die versicherte Person hat zur Wahrung des Versicherungsschutzes besondere Bestimmungen der Versicherungsbedingungen zu beachten.

Diese sind: § 2 (sofortige Meldung bei dem Notfall-Telefon), § 9 (Pflichten nach Schadeneintritt)

Verfügungsrecht über eigene Ansprüche

Der versicherten Person steht ein selbstständiges Recht zur Geltendmachung eigener Ansprüche beim Versicherer zu.

Kenntnis und Verhalten der versicherten Person

Es wird darauf hingewiesen, dass Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person berücksichtigt werden könne, wenn nach den Versicherungsbedingungen oder den gesetzlichen Vorschriften die Kenntnis oder das Verhalten der versicherten Person von Bedeutung sind (§ 47 VVG).

Rechtsschutzversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

ADVOCARD

Unternehmen:
ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG,
Deutschland, Handelsregister AG Hamburg –
HRB 12 516

Produkt:
Rechtsschutzversicherung
gemäß ARB 2022

Dieses Informationsblatt ist ein kurzer Überblick. Es ist daher nicht vollständig. Die vollständigen Informationen finden Sie in den Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungsschein und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Rechtsschutzversicherung an. Mit dieser sorgen wir dafür, dass Sie Ihre rechtlichen Interessen in den von Ihnen versicherten Bereichen wahrnehmen können.



Was ist versichert?

Versicherte Sachen:

- ✓ Mit der Rechtsschutzversicherung bieten wir Ihnen einen bedarfsgerechten Rechtsschutz für folgende Bereiche an:
- ✓ Verkehrs-Rechtsschutzversicherung inklusive der telefonischen und Online-Rechtsberatung.

Versicherte Kosten:

- ✓ Gesetzliche Gebühren Ihres Rechtsanwalts.
- ✓ Kosten für Gerichte und Gerichtsvollzieher.
- ✓ Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die das Gericht heranzieht.
- ✓ Kosten des Prozessgegners, wenn Sie verpflichtet sind, diese zu tragen.
- ✓ Im außergerichtlichen Verfahren die übliche Vergütung eines technisch sachkundigen Sachverständigen (Einschränkungen siehe unten).
- ✓ Kosten einer Mediation (max. 180 €/Stunde).
- ✓ Kosten eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die bei Anrufung eines Gerichts erster Instanz entstehen würden.

Versicherungssumme:

- ✓ Die Höhe der Versicherungssumme können Sie Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern. Sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb umfasst der Rechtsschutz einige Rechtsangelegenheiten nicht, zum Beispiel:
- ✗ Streitigkeiten um Kauf, Verkauf oder Finanzierung eines Grundstücks, das bebaut werden soll.
- ✗ Streitigkeiten um Patent- oder Markenrechte.
- ✗ Streitigkeiten um Erwerb, Veräußerung, Verwaltung und Finanzierung von Kapitalanlagen.
- ✗ Streitigkeiten um Spiel- oder Wettverträge oder um Gewinnzusagen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen unter besonderen Umständen der Versicherungsschutz eingeschränkt ist, wie zum Beispiel:
- ! Für die Beratung im Familien-, Lebenspartner- und Erbrecht ist die Kostenübernahme auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- ! Für die Erstellung eines Gutachtens im verkehrsrechtlichen Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit durch einen öffentlich bestellten, technischen Sachverständigen oder eine amtlich anerkannte technische Prüforganisation (zum Beispiel TÜV) ist die Kostenübernahme auf den vereinbarten Betrag begrenzt.
- ! Wir haben eine Selbstbeteiligung vereinbart: In Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung müssen Sie die Kosten eines jeden Versicherungsfalles selbst tragen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz, wenn ein Gericht oder eine Behörde in Europa, in den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln und auf Madeira gesetzlich zuständig ist und Sie Ihre rechtlichen Interessen dort verfolgen. Das gilt nicht, wenn ein versicherter Rechtsbereich (z.B. Steuer-Rechtsschutz) auf deutsche Gerichte beschränkt ist. Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt auch weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies betrifft auch die Fragen nach früheren Rechtsschutzverträgen und Versicherungsfällen.
- Sprechen Sie uns bitte an, wenn Ihre Angaben zum Versicherungsantrag oder zum Vertrag geändert werden müssen.
- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie uns rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Sie müssen uns und Ihren Anwalt vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Kostenverursachende Maßnahmen müssen Sie mit uns abstimmen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass die Kosten der Rechtsverfolgung so gering wie möglich gehalten werden. Hierzu sollten Sie uns oder Ihren Rechtsanwalt befragen.
- Wenn ein Schadenfall eingetreten ist, setzen Sie sich bitte unverzüglich mit uns in Verbindung. Es genügt zunächst die mündliche oder telefonische Meldung.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag gezahlt haben. Die Rechtsschutzversicherung können Sie für eine Dauer von ein oder drei Jahren abschließen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungsjahr), außer Sie oder wir kündigen den Vertrag.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Es sind mindestens zwei Versicherungsfälle innerhalb von zwölf Monaten eingetreten und für diese besteht Versicherungsschutz: Dann können Sie oder wir den Versicherungsvertrag vorzeitig kündigen. Sie können auch kündigen, wenn wir den Versicherungsschutz unberechtigt ablehnen oder den Beitrag erhöhen.

KUNDENINFORMATION DER ADVOCARD RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG UND DER DIALOG VERSICHERUNG AG NACH § 1 VVG-INFOV

1. Identität des jeweiligen Versicherers

Name: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Anschrift: Überseering 2, 22297 Hamburg
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: Überseering 2, 22297 Hamburg
Handelsregister: Amtsgericht Hamburg
Registernummer: 12 516

Name: Dialog Versicherung AG
Anschrift: Adenauerring 7, 81737 München
Rechtsform: Aktiengesellschaft
Sitz: München
Handelsregister: Amtsgericht München HRB 234855, USt-Id.-Nr. DE318057884

2. Ladungsfähige Anschrift des Versicherers

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
Überseering 2, 22297 Hamburg
vertreten durch den Vorstand: Peter Stahl (Sprecher), Roland Stoffels
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Robert Wehn

Dialog Versicherung AG
Adenauerring 7, 81737 München
vertreten durch den Vorstand: Dr. David Stachon (Vorsitzender), Benedikt Kalteier, Stefanie Schlick, Dr. Rainer Sommer, Roland Stoffels
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Giovanni Liverani

3. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers

Die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG betreibt die Rechtsschutzversicherung. Die Dialog Versicherung AG betreibt alle Arten der Schaden- und Unfallversicherung.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Es gelten die Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen für ACE-Mitglieder der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung (ARB 2022) sowie die Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2008) für die Verkehrs-Unfallversicherung des ACE der Dialog. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherungen (Verkehrs-Rechtsschutz sowie Verkehrs-Unfallversicherung) informiert. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles und Feststellung unserer Leistungspflicht erbringen wir die in dem jeweiligen Versicherungsvertrag für diesen Fall vereinbarte Leistung.

5. Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern

Der Beitrag Ihrer Versicherung hängt von dem von Ihnen gewählten Umfang (Single oder Familie) ab.

6. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Vertragsschluss fällig. Ihre Folgebeiträge sind jährlich fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung; die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird. Nähere Einzelheiten finden Sie in den jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. Ggf. zusätzlich anfallende Kosten

Zahlen Sie den fälligen Mitglieds- bzw. Versicherungsbeitrag nicht oder schlägt der Einzug von Ihrem Konto mangels Deckung fehl, mahnen wir Sie und setzen Ihnen gleichzeitig eine Frist zur Zahlung. Die Mahngebühr beträgt 5,00 €. Kommen Sie dieser Zahlungsaufforderung nicht nach, mahnen wir Sie erneut und setzen Ihnen eine letzte Zahlungsfrist. Für diese zweite Mahnung erheben wir eine Gebühr von 7,50 €. Zahlen Sie dennoch nicht, geben wir den Vorgang an ein Inkassobüro ab.

8. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Wir nehmen nur Anträge nach Maßgabe des jeweils gültigen Tarifes sowie der jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen innerhalb des Kalenderjahres, in dem der Antrag unterschrieben wurde, an.

9. Zustandekommen des Vertrages

Der Versicherungsvertrag kommt durch Ihre Annahme unseres Versicherungsangebots zustande. Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein genannte Zeitpunkt, wenn Sie den Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit gezahlt haben.

10. Werbewiderspruch

Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil unter der unten genannten Adresse oder unter der ebenfalls unten genannten Fax-Nr. bzw. oder E-Mail-Adresse widersprechen.

11. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Den Widerruf richten Sie bitte an den ACE Auto Club Europa e.V., Schmidener Str. 227, 70374 Stuttgart

Bei einem Widerruf per Fax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten:
0711 5303-3129. Der ACE nimmt den Widerruf entgegen.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 des auf ein Jahr entfallenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

12. Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein genannten Zeitpunkt, jedoch nicht vor Abschluss des Vertrages und nicht vor der Beitragszahlung. Der Vertrag wird zunächst bis zum 31.12. des auf das Eintrittsjahr folgenden Kalenderjahres abgeschlossen. Er verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn Sie ihn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Bitte beachten Sie, dass diese günstige Versicherung nur möglich ist in Verbindung mit der ACE-Mitgliedschaft.

13. Anwendbares Recht

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis selbst findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

14. Sprachen

Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren für ADVOCARD und Dialog

Wir werden uns stets gut und zuvorkommend um Ihre Versicherungsangelegenheiten kümmern. Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den **Versicherungsombudsmann e.V.** oder an die **Aufsichtsbehörde** wenden. Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt.

Versicherungsombudsmann e.V.

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin

Tel.: 01804 / 22 44 24

Fax: 01804 / 22 44 25 (0,20 EUR je Anruf/Fax; abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Beschwerden können Sie außerdem an die Aufsichtsbehörde richten.

Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

Tel.: 0228 / 4108 - 0 Fax: 0228 / 4108 - 1550 E-Mail: poststelle@bafin.de

Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.

Bitte senden Sie Ihre Beschwerde an:

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Qualitätssicherung

Überseering 2, 22297 Hamburg

E-Mail-Adresse: vorstandsdialog@advocard.de

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen (ARB ADVOCARD)

Im Versicherungsschein zum Verkehrs-Rechtsschutz für ACE-Mitglieder wird auf folgende Bestimmungen Bezug genommen:

Verkehrs-Rechtsschutz-Versicherungsbedingungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung (ARB 2022)

Inhaltsübersicht

I

1. Was ist Rechtsschutz ?

Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung ?	§ 1
Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz ?	§ 2
Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht ?	§ 3
In welchen Fällen kann der Rechtsanwalt des Versicherungsnehmers entscheiden, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist ?	§ 3a
Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung ?	§ 4
Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer ?	§ 5
Wo gilt die Rechtsschutzversicherung ?	§ 6

2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten?

Wann beginnt der Versicherungsschutz ?	§ 7
Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen ?	§ 8
Was ist bei der Zahlung des Beitrages zu beachten ?	§ 9
Beitragsanpassung	§ 10
In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden ?	§ 11
Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag ?	§ 12
Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen ?	§ 13
Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten ?	§ 14

3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten?

Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles ?	§ 15
Neu geregelt in 3a	§ 16
Welches Recht ist anzuwenden ?	§ 17
Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig ?	§ 18

4. In welcher Form wird der Rechtsschutz angeboten?

Verkehrs-Rechtsschutz	§ 19
-----------------------------	------

II

1. Welches Recht wird angewendet?

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

1. Inhalt der Versicherung

§ 1 Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer sorgt dafür, dass der Versicherungsnehmer seine rechtlichen Interessen wahrnehmen kann, und trägt die für die Interessenwahrnehmung erforderlichen Kosten (Rechtsschutz).

§ 2 Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes wird in der Form des § 19 vereinbart.

Der Versicherungsschutz umfasst

- Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen. Zudem werden die Kosten für die Durchsetzung von Fluggastrechten bei Flugverspätungen und -ausfällen für ein von ADVOCARD vermittelten Anbieter übernommen;
- Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in der Leistungsart a) enthalten ist;
- Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz- und Verwaltungsgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, die diesen Gerichten vorangehen;
- Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
- Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines verkehrserrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit.

Erweiterung ab 01.01.2019

h) Rechtsschutz für Opfer von Gewalttatsachen

Sie haben Versicherungsschutz, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Verkehrsteilnehmer gem. § 19 Opfer eines Verbrechens oder einer rechtswidrigen Straftat sind: – gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 234, 234 a), 235, 236, 239, 239 a), 239 b) StGB. – gegen die sexuelle Selbstbestimmung (nach den §§ 174–180, 182 StGB). – gegen die körperliche Unversehrtheit nach den §§ 224, 225, 226, 340 Absatz 3 in Verbindung mit den §§ 224, 225, 226 StGB. – gegen das Leben nach den §§ 211, 212, 221.

Sie haben Versicherungsschutz für die Beistandleistung eines Anwalts – im Nebenklageverfahren. – für den Antrag nach § 1 Gewaltschutzgesetz. – für den sogenannten Täter-Opfer-Ausgleich nach § 46 a) Ziffer 1 Strafgesetzbuch in nicht vermögensrechtlichen Angelegenheiten. – für die Geltendmachung Ihrer Ansprüche nach dem Sozialgesetzbuch und dem Opferentschädigungsgesetz. Durch die Straftat muss ein dauerhafter Körperschaden eingetreten sein. – für Sie als Zeuge.

i) Sozial-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten sowie in Widerspruchsverfahren, dies diesen Gerichtsverfahren vorangehen

j) Serviceleistungen für Sie als Verkehrsteilnehmer

1. Leistungen der telefonischen Rechtsberatung: Sie haben ein konkretes rechtliches Problem oder möchten sich vorsorglich über Ihre Rechtslage als Verkehrsteilnehmer informieren? ADVOCARD vermittelt Ihnen eine erste telefonische Rechtsberatung (im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 3 RVG). Die Beratung übernimmt eine selbstständige, auf telefonische Rechtsberatung spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und selbständigen Bereich.

2. Leistungen der Online-Rechtsberatung: Sie haben ein konkretes rechtliches Problem als Verkehrsteilnehmer? ADVOCARD vermittelt Ihnen eine Online-Rechtsberatung per Chat durch eine selbstständige, auf diesen Service spezialisierte Anwaltskanzlei. Sie können sich in Deutschland zu allen Fragen des deutschen Rechts beraten lassen. Das gilt für den privaten und selbständigen Bereich. Die Zugangsdaten finden Sie auf www.ace.de/verkehrsrechtsschutz im geschlossenen Mitgliederbereich.

3. Leistungen des Online-Vertrags-Checks:

Sie möchten einen Vertrag als Verkehrsteilnehmer abschließen? ADVOCARD vermittelt Ihnen die Möglichkeit, diesen Vertrag auf nachteilige Klauseln durch einen selbstständigen, auf diesen Service spezialisierten Anwalt prüfen zu lassen. Voraussetzung ist, dass der Vertrag ohne Akteneinsicht einsehbar ist, einen einfach zu erfassenden Sachverhalt enthält und in deutscher Sprache vorliegt. Die Zugangsdaten finden Sie auf www.ace.de/verkehrsrechtsschutz im geschlossenen Mitgliederbereich.

4. Leistungen des Formular-Centers: Ein Angebot an Musterverträgen, Musterschreiben, Formularen und Checklisten aus den wichtigsten Rechtsgebieten steht Ihnen kostenfrei zum Download zur Verfügung. Die Zugangsdaten finden Sie auf www.ace.de/verkehrsrechtsschutz im geschlossenen Mitgliederbereich.

5. Bußgeld-Check, Bußgeldrechner und Punkteabfrage: Sie haben Fragen rund um eine vorgeworfene Ordnungswidrigkeit mit einem angedrohten Bußgeld und möchten erfahren, ob es sich lohnt dagegen vorzugehen? Oder Sie möchten Ihren Punktestand schnell und einfach beim Kraftfahrt-Bundesamt erfahren? ADVOCARD vermittelt Ihnen einen selbstständigen und hierauf spezialisierten Dienstleister. Die Zugangsdaten finden Sie auf www.ace.de/verkehrsrechtsschutz im geschlossenen Mitgliederbereich.

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- in ursächlichem Zusammenhang mit
 - Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen sowie Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften;
 - aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
- a) vor Verfassungsverfahren oder in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichten, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlichrechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen des Vorwurfs eines Halt- oder Parkverstoßes, solange möglich ist, dass dieses mit einer Entscheidung nach § 25 a Straßenverkehrsgesetz (StVG) endet, sowie im Rechtsbehelfsverfahren nach § 25 a Absatz 3 StVG; jedoch besteht Versicherungsschutz rückwirkend, wenn der Führer des Kraftfahrzeugs für die zuständige Behörde vor ihrer Entscheidung feststeht;
- a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrages untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - nichtehelicher und nichteingetragener Lebenspartner (gleich welchen Geschlechts) untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- soweit in den Fällen des § 2 a) bis e) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Steht sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 3a Ablehnung des Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit

- Der Versicherer kann den Rechtsschutz ablehnen, wenn seiner Auffassung nach
 - a) in einem der Fälle des § 2 a) bis g) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder
 - b) die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen mutwillig ist. Mutwilligkeit liegt dann vor, wenn der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft in einem großen Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die Ablehnung ist dem Versicherungsnehmer in diesen Fällen unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 4 Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

1. Bei einem Rechtsschutzfall haben Sie Anspruch auf Versicherungsschutz.

Diesen Anspruch haben Sie aber nur, wenn der Rechtsschutzfall eingetreten ist

- nach Beginn des Versicherungsschutzes und
- bevor der Versicherungsschutz endet.

Der Rechtsschutzfall ist

- im Schadenersatz-Rechtsschutz nach § 2 a): das erste Ereignis, bei dem der Schaden eingetreten ist oder eingetreten sein soll
- in allen anderen Fällen der Zeitpunkt, zu dem Sie oder ein anderer (zum Beispiel der Gegner oder ein Dritter) gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften verstoßen hat oder verstoßen haben soll. Zur Bestimmung des Zeitpunktes berücksichtigen wir
 - alle Tatsachen (das heißt konkrete Sachverhalte im Gegensatz zu Werturteilen),
 - die durch Sie und den Gegner vorgetragen werden,
 - um die jeweilige Interessenverfolgung zu stützen (das heißt, es ist ohne Bedeutung, ob Sie oder der Gegner den Anspruch oder die Klage erheben).

Sind mehrere Rechtsverstöße vorgeworfen worden, dann ist der erste entscheidend. Sollen dabei Rechtsverstöße wechselseitig (das heißt von Ihnen und vom Gegner) begangen worden sein, werden die Verstöße beider

- Parteien berücksichtigt (Beispiel: Sie machen einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung eines PKW geltend. Der Käufer verweigert die Zahlung mit der Begründung, Sie hätten ihn bei Vertragsschluss arglistig getäuscht. Der Rechtsschutzfall ist nicht die Weigerung der Zahlung, da bei der Bestimmung des Rechtsschutzfalles der erste maßgeblich ist, also hier die behauptete Täuschung). Wenn dieser erste Fall in der Laufzeit des Vertrags eintritt, haben Sie Versicherungsschutz. Wenn dieser erste Fall vor Beginn des Vertrags eingetreten ist, haben Sie keinen Versicherungsschutz.
2. Wenn sich ein behaupteter Rechtsverstoß über einen Zeitraum erstreckt (Dauerverstoß), ist nur dessen Beginn maßgeblich. Ein solcher Dauerverstoß liegt vor
– bei sich regelmäßig wiederholenden Verstößen oder
– wenn ein andauernder rechtswidriger Zustand herbeigeführt worden sein soll.
Unberücksichtigt bleiben dabei zu Ihren Gunsten tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes zurückliegen.
Ausnahme: Dies gilt nicht für den Dauerverstoß.
3. In folgendem Fall haben Sie ebenfalls keinen Versicherungsschutz:
- Sie haben eine Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen, die zu einem Rechtsschutzfall führt, damit in unmittelbarem Zusammenhang steht und für diesen ursächlich ist. Das gilt auch innerhalb von 3 Monaten (Wartezeit) nach Beginn der Versicherung. Die Willenserklärung oder geschäftsähnliche Handlung selbst stellt noch keinen Rechtsschutzfall dar, muss aber geeignet sein, einen solchen in Gang zu bringen. Beispiel:
– Beantragung einer Fahrerlaubnis, die später verweigert wird.
 - Sie melden uns einen Rechtsschutzfall, sind aber zu diesem Zeitpunkt länger als 3 Jahre für die betroffene Leistungsart nicht mehr bei uns versichert.
 - Sie haben vor Beginn des Versicherungsschutzes einen Darlehens- oder Versicherungsvertrag geschlossen. Sie üben ein Widerrufs-, Widerspruchs- oder Anfechtungsrecht aus, weil Sie bei Abschluss des Darlehens- oder Versicherungsvertrags
– nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder beraten
– oder über ein Widerrufs- oder Widerspruchsrecht nicht oder nur unzureichend aufgeklärt oder belehrt wurden bzw. worden sein sollen.
Dies gilt auch, wenn der Widerruf, der Widerspruch oder die Anfechtung nach Beginn des Versicherungsschutzes ausgeübt wird (Beispiel: Sie haben vor Abschluss der Rechtsschutzversicherung einen Darlehensvertrag über die Finanzierung eines Fahrzeugkaufs geschlossen. Diesen widerrufen Sie nach Abschluss der Rechtsschutzversicherung, weil die Widerrufsbelehrung fehlerhaft war).
4. Im Steuer-Rechtsschutz, siehe § 2 c) haben Sie keinen Versicherungsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für Ihre Abgaben vor Beginn des Vertrags liegen (Abgaben können beispielsweise Kfz-Steuern sein).

§ 5 Leistungsumfang

1. Der Versicherer trägt
- bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwaltes bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis d) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen ausländischen oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwaltes. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;
 - die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen. Die Kosten für aussergerichtliche Mediationsverfahren werden wie folgt übernommen:
 - Mediation ist ein vertrauliches und strukturiertes Verfahren. Mit Hilfe eines Mediators streben die Parteien freiwillig und eigenverantwortlich eine einvernehmliche Beilegung ihres Konflikts an. Wir zahlen die Kosten für einen von uns mittelbaren Mediator bis maximal 180 € netto je Stunde. Eine vereinbarte Selbstbeteiligung rechnen wir nicht an. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernehmen wir die Kosten für diese Personen nicht. Wir zahlen nur anteilig die Kosten für Sie und die versicherten Personen.
 - Diese Kosten übernehmen wir für die in unserem Vertrag vereinbarten Leistungsarten. Wir zahlen insgesamt aber maximal 1.000 € – egal ob für Rat, Auskunft oder Mediation.
 - Für die Tätigkeit des Mediators sind wir nicht verantwortlich.
 - die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege;
 - die übliche Vergütung eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen, einer amtlich anerkannten Prüforganisation oder eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in allen vom vereinbarten Versicherungsschutz umfassten Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Begutachtung einer Beschädigung eines versicherten Fahrzeuges; Für die Verteidigung in einem Verfahren bei einer Ordnungswidrigkeit jedoch bis maximal 500 €;

- die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldiger oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
- die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- die Kosten eines Dolmetschers, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen im Ausland verhaftet oder mit Haft bedroht werden.

2.

- Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
- Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.

3. Der Versicherer trägt nicht

- Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Leistungsart nach § 2;
- Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 €;
- Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

4. Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

5. Der Versicherer sorgt für

- die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
- die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kaution, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.

6. Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend

- im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 c) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
- bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

- Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereiches nach Absatz 1 trägt der Versicherer bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines Aufenthaltes eintreten, die Kosten nach § 5 Absatz 1 bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 €. Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 Satz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8 Dauer und Ende des Vertrages

- Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.
- Das erste Versicherungsjahr beginnt mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt und endet 12 Monate später. Alle weiteren Versicherungsjahre entsprechen dem Kalenderjahr.

§ 9 Beitrag

A. Beitrag und Versicherungsteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

1. Fälligkeit der Zahlung

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Rücktritt

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

1. Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei unterjährigem Beginn der Versicherung ermaßigt sich der erste Folgebeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat.

2. Verzug

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Zahlungsaufforderung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

4. Kein Versicherungsschutz

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.

5. Kündigung

Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angenehmen Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Rechtsschutzfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung und SEPA-Lastschriftverfahren

1. Rechtzeitige Zahlung

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, muss der Versicherungsnehmer dafür sorgen, dass der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

2. Beendigung des Lastschriftverfahrens

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung oder den SEPA-Lastschrifteneinzug widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 10 Beitragsanpassung

1. Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt zum 1.7. eines jeden Jahres, um welchen Prozentsatz sich das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Der jeweils ermittelte Prozentsatz wird auf die nächstniedrigere, durch 2,5 teilbare Zahl abgerundet. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Schadenfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Schadenfälle. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Schadenfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken.

2. Ergeben die Ermittlungen gemäß Ziffer 1 eine Erhöhung, ist der Versicherer berechtigt und im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den festgestellten Prozentsatz zu ändern, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn des Versicherungsvertrages. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen. Eine Beitragsänderung unterbleibt, wenn dieser Prozentsatz unter 5 liegt; er ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3. Die Beitragsangleichung gilt ab der auf den 31.12. des laufenden Jahres folgenden Beitragsfälligkeit; sie wird dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

4. Der Versicherungsnehmer kann innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Beitragserhöhung mitgeteilt wurde, den Versicherungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

§ 11 Kündigung nach Versicherungsfall

1. Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
2. Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer innerhalb eines Monats nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
3. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 in Schriftform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.
4. Wird der Vertrag gekündigt, hat der Versicherer nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

§ 12 Gesetzliche Verjährung

1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 13 Rechtsstellung mitversicherter Personen

1. Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im Umfang für die in § 19 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen aufgrund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
2. Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 14 Schriftform von Erklärungen

Alle Erklärungen gegenüber dem Versicherer sind schriftlich abzugeben.

3. Rechtsschutzfall

§ 15 Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles

1. Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles erforderlich, hat er
 - a) dem Versicherer den Rechtsschutzfall unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;
 - b) den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalles zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
 - c) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - aa) Kosten auslösende Maßnahmen mit dem Versicherer abzustimmen, insbesondere vor der Erhebung und Abwehr von Klagen sowie vor der Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - bb) für die Minderung des Schadens im Sinne des § 82 VVG zu sorgen. Dies bedeutet, dass die Rechtsverfolgungskosten so gering wie möglich gehalten werden sollen. Von mehreren möglichen Vorgehensweisen hat der Versicherungsnehmer die kostengünstigste zu wählen, indem er z.B. (Aufzählung nicht abschließend):
 - nicht zwei oder mehr Prozesse führt, wenn das Ziel kostengünstiger mit einem Prozess erreicht werden kann (z.B. Bündelung von Ansprüchen oder Inanspruchnahme von Gesamtschuldnern als Streitgenossen, Erweiterung einer Klage statt gesonderter Klageerhebung),
 - auf (zusätzliche) Klageanträge verzichtet, die in der aktuellen Situation nicht oder noch nicht notwendig sind,
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abwartet, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann,
 - vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einklagt und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückstellt,
 - in allen Angelegenheiten, in denen nur eine kurze Frist zur Erhebung von Klagen oder zur Einlegung von Rechtsbehelfen zur Verfügung steht, dem Rechtsanwalt einen unbedingten Prozessauftrag zu erteilen, der auch vorgerichtliche Tätigkeiten mit umfasst. Der Versicherungsnehmer hat zur Minderung des Schadens Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen. Er hat den Rechtsanwalt entsprechend der Weisung zu beauftragen.
2. Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt, und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
3. Der Versicherungsnehmer kann den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a) und b) trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,

- a) wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 b) wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwaltes notwendig erscheint.
4. Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist der Versicherer nicht verantwortlich.
5. Der Versicherungsnehmer hat
- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben.
6. Wird eine der in den Absätzen 1 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Rechtsschutzfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt des Rechtsschutzfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
7. Der Versicherungsnehmer muss sich bei der Erfüllung seiner Obliegenheiten die Kenntnis und das Verhalten des von ihm beauftragten Rechtsanwalts zurechnen lassen, sofern dieser die Abwicklung des Rechtsschutzfalles gegenüber dem Versicherer übernimmt.
8. Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
9. Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhandigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

§ 16 Neu geregelt in 3a

§ 17 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

§ 18 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.

3. Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 19 Verkehrs-Rechtsschutz

- Verkehrsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen und als Leasingnehmer/Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeuges zu Lande sowie Anhänger, jedoch nicht für Lastkraftwagen, sonstige Nutzfahrzeuge und Omnibusse. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechnete Insassen der versicherten Motorfahrzeuge.
- Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Wohnmobile, Anhänger einschließlich Wohnwagen und mit einem Versicherungskennzeichen versehene Motorfahrzeuge zu Lande.
 Rechtsschutz besteht auch für folgende Fahrzeuge zu Wasser:
 - __ Motorboote bis 25 PS, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
 - __ Segelboote bis 15 qm Segelfläche, deren Eigentümer Sie sind und die ihren Standort im Inland haben,
 - __ fremde Wassersportfahrzeuge mit Motor (auch Segelboote mit Hilfsmotor) bis 80 PS, soweit dieser Gebrauch gelegentlich und jeweils nur vorübergehend bis höchstens 6 Wochen erfolgt.
 Rechtsschutz besteht auch für folgende Drohnen, die ausschließlich zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung mit Elektromotor betrieben werden:
 - __ Startmasse bis 500g
 - __ Unterliegen keiner behördlichen Genehmigungspflicht
 Kein Rechtsschutz besteht für Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung der Drohne in Betriebsverbotszonen gemäß § 21 b der Luftverkehrs-Ordnung.
- Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnenden eingetragenen oder sonstigen Lebenspartner gleich welchen Geschlechts.
 - Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten, nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Dies gilt auch für Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder.
 Mitversichert sind die leiblichen Eltern des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn diese das 50. Lebensjahr vollendet haben, im Haushalt des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners leben sowie dort gemeldet sind, Renten- oder Pensionsbezüge erhalten und keiner beruflichen Tätigkeit mehr nachgehen. Mitversichert sind die minderjährigen Enkelkinder des Versicherungsnehmers und des mitversicherten Lebenspartners, wenn sie sich zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls in der Obhut des Versicherungsnehmers oder des Ehe- bzw. Lebenspartners befinden. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn die Enkel zu diesem Zeitpunkt eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Zu den Enkelkindern zählen auch Stief-, Adoptiv-, und Pflegeenkelkinder.
 - Mitversichert sind auch geistig oder körperlich behinderte Geschwister von Ihnen oder Ihrem mitversicherten Lebenspartner sowie geistig oder körperlich behinderte Angehörige gem. § 19 (3) a) ARB 2022, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben und denen von der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens der Pflegegrad 2 gem. § 15 SGB XI zuerkannt wurde. Die Mitversicherung beginnt mit der Eingliederung in Ihren Haushalt. Sie endet mit dem Wegfall der geistigen oder körperlichen Behinderung oder mit dem Ausscheiden aus Ihrem Haushalt.
- Der Versicherungsschutz umfasst:
 - __ Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2a)
 - __ Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2b)
 - __ Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2c)
 - __ Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2d)
 - __ Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2e)
 - __ Straf-Rechtsschutz (§ 2f)
 - __ Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2g)
 - __ Opfer-Rechtsschutz (§ 2h)
 - __ Sozial-Rechtsschutz (§ 2i)
 - __ Serviceleistungen (§ 2j)
- Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 bis 3 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Lande sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- Verkehrsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in der Eigenschaft als
 - Fahrer jedes Fahrzeuges, das weder ihm/ihnen gehört noch auf ihn/sie zugelassen oder auf seinen/ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,
 - Fahrgast,
 - Fußgänger und
 - Radfahrer (auch Bikesharingmodelle),
 Ferner besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer und soweit vereinbart auch für den mitversicherten Personenkreis beim Benutzen von Fahrtreppen, Fahrsteigen und Aufzügen, beim Laufen und Reiten, beim Rudern und Surfen, beim Rollschuh- und Skateboardfahren oder beim Benutzen ähnlicher Fortbewegungsmittel.

7. Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

II

1. Welches Recht wird angewendet?

Auf die vorvertraglichen Beziehungen und auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Sämtliche Kommunikation und Korrespondenz findet in deutscher Sprache statt.

2. Wer ist für Beschwerden zuständig?

- a) Bei der ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG ist für Beschwerden das „Referat Qualitätssicherung“ zuständig.
- b) Die für die ADVOCARD zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, an die sich der Versicherungsnehmer bei Beschwerden auch wenden kann.
- c) Unser Unternehmen ist Mitglied im Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin. Bei dieser Einrichtung können Sie ein außergerichtliches Streitschlichtungsverfahren beantragen. Versicherer: ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG, Überseering 2, 22297 Hamburg

ALLGEMEINE UNFALLVERSICHERUNGS-BEDINGUNGEN (AUB 2008) FÜR DIE VERKEHRS-UNFALLVERSICHERUNG DES ACE

Der Versicherungsumfang

1 Was ist versichert?

- 1.1 Der Versicherer bietet Versicherungsschutz bei Verkehrsunfällen, die der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen.
- 1.2 Der Versicherungsschutz umfasst Verkehrsunfälle innerhalb Europas oder in einem außereuropäischen Anliegerstaat des Mittelmeeres:
- 1.2.1 im ursächlichen Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, Beladen, Entladen oder Abstellen eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeug-Anhängers; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.
- 1.2.2 als Fahrgast eines öffentlichen Straßenverkehrsmittels oder schienengebundenen Fahrzeuges; Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert,
- 1.2.3 als Radfahrer, wenn er mit einem Landfahrzeug oder Fußgänger zusammenstößt oder angefahren wird;
- 1.2.4 als Fußgänger, wenn er mit einem Landfahrzeug zusammenstößt oder angefahren wird.
- 1.3 Ein Verkehrsunfall liegt vor, wenn die versicherte Person unter den in Ziffer 1.2.1 bis 1.2.4 genannten Voraussetzungen durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Verkehrsunfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.
- 1.4 Als Verkehrsunfall gilt auch, wenn unter den in Ziffer 1.2.1 und 1.2.2 genannten Voraussetzungen durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule
_ ein Gelenk verrenkt wird oder
_ Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

2 Wer ist im Rahmen der Familien-Verkehrs-Unfallversicherung versichert?

Sofern vereinbart, besteht Versicherungsschutz für den Versicherungsnehmer, dessen Ehegatten oder, wenn der Versicherungsnehmer unverheiratet ist, den mit ihm laut Melderegister in häuslicher Gemeinschaft wohnenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

3 Welche Leistungsarten sind vereinbart?

- Die jeweils vereinbarten Leistungsarten und deren Höhe (Versicherungssummen) ergeben sich aus dem Vertrag. Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.
- 3.1 Unfall-Krankenhausgeld
- 3.1.1 Voraussetzung für die Leistung:
Unfall-Krankenhausgeld wird gezahlt, wenn die versicherte Person innerhalb von 5 Jahren, gerechnet ab Unfalltag, mindestens 48 Stunden wegen eines Verkehrsunfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung war.
- 3.1.2 Maßnahmen zur Rehabilitation, bei denen die Behandlung mit Kur- und Heilmitteln im Vordergrund steht, oder zur medizinischen Vorsorge sowie Aufenthalte in Kuranstalten, Sanatorien oder Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.
- 3.1.3 Das Unfall-Krankenhausgeld setzt sich aus folgenden Leistungen zusammen:
- 3.1.3.1 aus der Grundsomme
- 3.1.3.2 aus dem Tagessatz, der ab 3. Tag der stationären Behandlung zusätzlich zur Grundsomme bis zur vertraglich vorgesehenen Höchstsumme gezahlt wird.
- 3.2 Todesfallleistung
- 3.2.1 Voraussetzung für die Leistung:
Die versicherte Person ist infolge des Verkehrsunfalles innerhalb eines Jahres gestorben. Auf die besonderen Pflichten nach Ziffer 8.2 wird hingewiesen.
- 3.2.2 Höhe der Leistung:
Die Todesfallleistung wird in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme gezahlt.

4 Welche Auswirkung haben Krankheiten oder Gebrechen?

Der Unfallversicherer leistet für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens. Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt jedoch die Minderung.

5 Welche Personen sind nicht versicherbar?

- 5.1 Nicht versichern können wir Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen ihrer Selbständigkeit oder ihrer Fähigkeiten aufweisen und deshalb auf Dauer fremder Hilfe bedürfen. Diese Voraussetzungen werden von Personen erfüllt, die aufgrund einer schweren körperlichen, psychischen oder kognitiven Beeinträchtigung entsprechend der gesetzlichen Pflegeversicherung mindestens in den Pflegegrad 3 (§ 15 Abs. 1 Nr. 2 SGB XI in der Fassung vom 21.12.2015) eingestuft werden können. Der genannte Personenkreis ist auch dann nicht versichert, wenn Beitrag gezahlt wurde.
- 5.2 Sobald eine versicherte Person im Sinne von Ziffer 5.1 nicht mehr versicherbar ist, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung.
- 5.3 Für nicht versicherbare Personen wird der Beitrag seit Vertragsabschluss bzw. seit Eintritt der Versicherungsfähigkeit zurückgezahlt.

- 6 In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz ausgeschlossen?**
- 6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für:
- 6.1.1 Unfälle der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht waren.
- 6.1.2 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.
- 6.1.3 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Krieger- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind; Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Krieger- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 14. Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA. Bei Terroranschlägen, die außerhalb der Territorien von Krieg führenden Parteien ausgeführt werden, beruft der Versicherer sich nicht auf diesen Ausschluss.
- 6.1.4 Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeuges an Fahrtveranstaltungen einschließlich der dazugehörigen Übungsfahrten beteiligt, bei denen es auf Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.
- 6.1.5 Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.
- 6.2 Ausgeschlossen sind außerdem folgende Beeinträchtigungen:
- 6.2.1 Schäden an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbloodungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 die überwiegende Ursache ist.
- 6.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.
- 6.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Heilmaßnahmen oder Eingriffe, auch strahlendiagnostische und -therapeutische, durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.
- 6.2.4 Infektionen (Eindringen von Mikroorganismen in den menschlichen Körper), zum Beispiel Malaria, Hirnhautentzündung (FSME) und Borreliose.
- 6.2.4.1 Infektionen sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie
 _ durch Insektenstiche oder -bisse oder
 _ durch sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht wurden, durch die Krankheitserreger sofort oder auch später in den Körper gelangten.
- 6.2.4.2 Versicherungsschutz besteht jedoch für
 _ Tollwut und Wundstarrkrampf sowie für
 _ Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch Unfallverletzungen, die nicht nach Ziffer 6.2.4.1 ausgeschlossen sind, in den Körper gelangten sowie
 _ allergische Körperreaktionen, die durch Insektenstiche oder -bisse, sonstige geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen in den menschlichen Körper eingetragene Giftstoffe (Toxine) verursacht werden.
- 6.2.5 Vergiftungen infolge Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.
- 6.2.6 Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch ein Unfallereignis verursacht wurden.
- 6.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.
- 6.2.8 Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

7 Wann sind die Leistungen fällig und an wen erfolgt die Zahlung einer Todesfallleistung?

- 7.1 Der ACE ist bevollmächtigt, Schadenmeldungen entgegenzunehmen, Schadenfälle zu prüfen und fällige Leistungen an den Versicherungsnehmer bzw. dessen Hinterbliebene auszuschahlen.
- 7.2 Der ACE ist verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang ein Anspruch anerkannt wird. Die Fristen beginnen mit dem Eingang eines Nachweises über den Unfallhergang und die Unfallfolgen. Die Gebühren für die bedingungsgemäß vorzulegenden kurzen ärztlichen Bescheinigungen werden im Rahmen der jeweils geltenden Gebührenordnung für Ärzte übernommen. Sonstige Kosten werden nicht übernommen.
- 7.3 Wird der Anspruch anerkannt oder hat mit dem Versicherungsnehmer eine Einigung über Grund und Höhe stattgefunden, so wird die Leistung innerhalb von zwei Wochen erbracht. Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, werden – auf Wunsch des Versicherungsnehmers – angemessene Vorschüsse gezahlt.
- 7.4 Empfangsberechtigt für eine Todesfallleistung ist der Inhaber des Versicherungsscheines. Die Prüfung der Empfangsberechtigung bleibt jedoch dem ACE als dem Bevollmächtigten des Versicherers vorbehalten.

Besondere Anzeigepflichten und Obliegenheiten

8 Welche Obliegenheiten haben Sie nach einem Unfall zu beachten?

Ohne Mitwirkung des Versicherungsnehmers und der versicherten Person kann die Leistung nicht erbracht werden.

- 8.1 Ein Verkehrsunfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht herbeiführt, ist unverzüglich anzuzeigen.
- 8.2 Hat der Verkehrsunfall den Tod zur Folge, so ist dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, gegebenenfalls eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.
- 8.3 Im Falle des Todes einer versicherten Person infolge eines Verkehrsunfalles sind mit der Schadenanzeige die Sterbeurkunde und der Versicherungsschein einzureichen.

9 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung der Obliegenheiten nach einem Unfall?

Wird eine der in Ziffer 8 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einer der Schwere des Verschuldens entsprechenden Weise zu kürzen. Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung und den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn die Obliegenheit arglistig verletzt wurde.

Die Versicherungsdauer

10 Wann beginnt und wann endet der Vertrag? Wann ruht der Versicherungsschutz bei militärischen Einsätzen?

- 10.1 Beginn des Versicherungsschutzes
 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von 11.2.1 zahlt.
- 10.2 Dauer und Ende des Vertrages
 Der Versicherungsvertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen. Der Versicherungsvertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht dem Auto Club Europa e.V. (ACE) spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Textform zugegangen ist.
- 10.3 Kündigung nach Versicherungsfall
 Der Vertrag kann durch Kündigung eines der Vertragspartner beendet werden, wenn der Versicherer eine Leistung erbracht oder gegen ihn Klage auf eine Leistung erhoben worden ist. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach der Leistung oder – im Falle eines Rechtsstreits – nach Klagerücknahme, Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird die Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei dem Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird. Die Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang bei dem Versicherungsnehmer wirksam.
- 10.4 Der Versicherungsschutz tritt für die versicherte Person außer Kraft, sobald sie Dienst in einer militärischen oder ähnlichen Formation leistet, die an einem Krieg oder kriegsmäßigen Einsatz zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA beteiligt ist. Der Versicherungsschutz lebt wieder auf, sobald dem Versicherer die Anzeige über die Beendigung des Dienstes zugegangen ist.
- 10.5 Der Vertrag zwischen dem einzelnen Versicherungsnehmer und dem Versicherer erlischt ohne besondere Erklärung mit der Beendigung der Mitgliedschaft beim ACE unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 10.2.

Der Versicherungsbeitrag

11 Was ist bei der Beitragszahlung zu beachten? Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt wird?

- 11.1 Beitrag und Versicherungssteuer
 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat. Der Versicherungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag.
- 11.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrages.
- 11.2.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
 Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Ablauf von 2 Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.
- 11.2.2 Verzug
 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, gerät er 30 Tage nach Ablauf der in Ziffer 11.2.1 genannten Frist und Zugang einer Zahlungsaufforderung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.2.3 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der ACE durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht hat. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

- 11.2.4 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. In diesem Fall kann der Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 11.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
- 11.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Bei unterjährigem Beginn der Versicherung ermäßigt sich der erste Folgebeitrag anteilig um 1/12 für jeden vor dem Eintrittsmonat liegenden Kalendermonat. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 11.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 11.3.3 Qualifizierte Mahnung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der ACE den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform mahnen und mit einer Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen ab Zugang dieser Mahnung zur Zahlung auffordern. Die Rechtsfolgen, die nach den Ziffern 11.3.4 und 11.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind, treten jedoch nur ein, wenn in der Mahnung die rückständigen Beiträge des Vertrags, die Zinsen und die Kosten im Einzelnen beziffert sind und auf die Rechtsfolgen bei nicht rechtzeitiger Zahlung hingewiesen wurde.
- 11.3.4 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen wurde.
- 11.3.5 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf der Zahlungsfrist noch immer mit der Zahlung in Verzug, kann der ACE den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der qualifizierten Mahnung nach Ziffer 11.3.3 darauf hingewiesen hat.
Die Kündigung kann auch bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 ausgesprochen werden. In diesem Fall wird die Kündigung zum Ablauf der Zahlungsfrist wirksam, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug ist und er in der qualifizierten Mahnung darauf hingewiesen wurde. Hat der Versicherer gekündigt und zahlt der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung den angemahnten Beitrag, besteht der Versicherungsvertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist nach Ziffer 11.3.3 und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 11.4 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftinzugermächtigung
- 11.4.1 Rechtzeitige Zahlung
Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht. Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des ACE erfolgt.
- 11.4.2 Beendigung des Lastschriftinzugsverfahrens
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Inzugermächtigung widerrufen hat oder er es aus anderen Gründen zu vertreten hat, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftige Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom ACE hierzu in Textform aufgefordert worden ist.
- 11.5 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Weitere Bestimmungen

- 12 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?**
- 12.1 Ist die Versicherung gegen Verkehrsunfälle abgeschlossen, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung), so steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern dem Versicherungsnehmer zu. Der Versicherungsnehmer ist neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.
- 12.2 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind auf dessen Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.
- 12.3 Die Versicherungsansprüche können vor Fälligkeit ohne Zustimmung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.
- 13 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?**
- 13.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 13.2 Wird ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

14 Welches Gericht ist zuständig?

- 14.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 14.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist eine juristische Person Versicherungsnehmer, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach deren Sitz oder deren Niederlassung. Das Gleiche gilt, wenn eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft Versicherungsnehmer ist.
- 14.3 Unbekannter Wohnsitz oder Wohnsitz außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz. Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit bei Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- 15 Was ist bei Mitteilungen an den Versicherer zu beachten? Was gilt, wenn der Versicherungsnehmer Anschriften- oder Namensänderung nicht mitteilt?**
- 15.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an den ACE gerichtet werden.
- 15.2 Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer eine Änderung seiner Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.
- 16 Welches Recht findet Anwendung?**
Für diesen Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

Hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung und die Ihnen nach der neuen Datenschutzgrundverordnung (EUDSGVO) zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
 Überseering 2
 22297 Hamburg
 Telefon: 040 237310, Fax: 040 23731414, nachricht@advocard.de

Unsere Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der o.g. Adresse
 oder unter: datschutzbeauftragter@advocard.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten aufgrund der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft präzisieren. Diese können Sie im Internet unter www.advocard.de abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrags. Wir verarbeiten diese personenbezogenen Daten, um das von uns zu übernehmen- de Risiko bestimmen und einschätzen zu können. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z.B. zur Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer Daten nicht möglich. Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z.B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise für die Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten erforderlich sind, holen wir zuvor Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i.V.m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, wenn es nach Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO erforderlich ist, um berechnete Interessen von uns oder von Dritten zu wahren. Dies kann insbesondere der Fall sein:

- _ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- _ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der Dialog Gruppe und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- _ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere von Datenanalysen zur Erkennung von Hinweis- se, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungs- pflicht). Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i.V.m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Vermittler:

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an Ihren Vermittler, soweit der Vermittler diese Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung benötigt.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe:

Spezialisierte Unternehmen unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister:

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister.

Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, sowie der Unternehmen unserer Gruppe, die an einer zentralisierten Daten- verarbeitung teilnehmen, können Sie umseitiger Übersicht sowie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter www.advocard.de entnehmen.

Weitere Empfänger:

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, z.B. an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind.

Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich, unter anderem aus dem Handelsgesetz- buch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Betroffenenrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.

Sie haben das Recht, sich an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

Integrierte Dienstleistungserstellung	
Folgende Dienstleister sind für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG dauerhaft tätig. Die Verarbeitung von Daten ist Hauptgegenstand des Auftrags:	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
	Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG
Generali Deutschland Informatik Services GmbH	Bereitstellung und Betrieb der Informations- und Telekommunikationstechnologie, Betrieb eines Rechenzentrums, Telekommunikation, Beratung
Generali Deutschland Services GmbH	Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Posteingang, Druck, Versand, Zahlungsverkehr, Schriftgutbearbeitung
Hehl GbR	Kundenservicecenter
	Funktionsübertragung nach § 28, Abs. 1 BDSG
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, unter anderem im Bereich der Revision, Rechnungswesen, Recht, Compliance, Marketing, Datenschutz

Sonstige Dienstleister	
Folgende Dienstleister sind für die ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG nicht regelmäßig oder nur in geringem Umfang tätig:	
Dienstleister	Gegenstand und Zweck der Beauftragung
	Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG
Lettershops, Druckereien, Post- und Paketdienste	Druck und Versand von Post- und Paketsendungen
Adressermittler	Prüfung und Korrektur von Adressen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften
Inkasso-Unternehmen	Einzug von Forderungen
Markt- und Meinungsforscher, Ratingagenturen	Durchführung von Markt- und Meinungsforschungen und Kundenbefragungen
eCommerce-Partner	Durchführung von Kommunikationsmaßnahmen, Erstellung von Marketingleistungen
Rechtsanwälte	Anwaltliche Dienstleistungen
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern

Hinweise zum Schutz Ihrer Daten

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Dialog Versicherung AG und die Ihnen nach dem neuen Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Dialog Versicherung AG, Adenaueerring 7-11, 81737 München
 Telefon: (089) 5121-6680, Fax: (089) 5121-1000
 E-Mail-Adresse: service@dialog-versicherung.de

Unsere **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter der o.g. Adresse mit dem Zusatz – Datenschutzbeauftragter – oder per E-Mail unter: datenschutzbeauftragter@dialog-versicherung.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des neuen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (Code of Conduct Datenschutz) verpflichtet, die die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft ergänzen. Diese können Sie im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Vertrages und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policing oder Rechnungsstellung. Angaben zum Schaden benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch der Schaden ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrages ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten nutzen wir weiterhin für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, -ergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss eines Unfallversicherungsvertrages) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. a i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 Buchst. j DSGVO i. V. m. § 27 BDSG. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die gegebenenfalls vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25.05.2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Der Widerruf hat keine Rückwirkung. Er berührt nicht die Rechtswirksamkeit der bis zum Eingang des Widerrufs auf der Grundlage der vormaligen Einwilligung erfolgten Datenverarbeitung. Dies gilt auch für die Rechtswirksamkeit einer bis zum Eingang des Widerrufs ergangenen, Sie betreffenden automatisierten Einzelfallentscheidung.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren

(Art. 6 Abs. 1 Buchst. f DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- _ zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- _ zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- _ zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Rückversicherer

Von uns übernommene Risiken versichern wir bei speziellen Versicherungsunternehmen (Rückversicherer). Dafür kann es erforderlich sein, Ihre Vertrags- und ggf. Schadendaten an einen Rückversicherer zu übermitteln, damit dieser sich ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass der Rückversicherer über unser Unternehmen aufgrund seiner besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlichen Umfang.

Nähere Informationen können Sie von unseren Rückversicherern erhalten:

Generali Deutschland AG, Adenauerring 7, 81737 München,
Assicurazioni Generali, Piazza Duca degli Abruzzi 2, 34132 Triest, Italien,
General Insurance AG, Theodor-Heuss-Ring 11, 50668 Köln,
Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft AG, Königinstr. 107, 80802 München,
Pharma-Rückversicherungs-Gemeinschaft, Königinstr. 107, 80802 München.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrages benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an die Sie betreuenden Vermittler, soweit diese die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Ihren Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigen.

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleistertabelle im Internet unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Externe Dienstleister

Wir bedienen uns zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten zum Teil externer Dienstleister. Eine Auflistung der von uns eingesetzten Auftragnehmer und Dienstleister, zu denen nicht nur vorübergehende Geschäftsbeziehungen bestehen, können Sie in der jeweils aktuellen Version auf unserer Internetseite unter <http://www.dialog-versicherung.de/datenschutz> entnehmen.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus können wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden oder Strafverfolgungsbehörden).

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahre.

Ihre Datenschutzrechte

Sie können unter der o.g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie eine Berichtigung verlangen, wenn wir unrichtige Daten zu Ihrer Person gespeichert haben. Ebenso haben Sie das Recht, unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung die Vervollständigung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir unvollständige Daten gespeichert haben. Zudem können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Postfach 606
91511 Ansbach

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendig ist, fragen wir bei dem Verband der Vereine Creditreform e.V., Hellersbergstr. 12, 41460 Neuss, dem Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln oder der Auskunftstelle infocore Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft

Die Versicherungswirtschaft nutzt das Hinweis- und Informationssystem (HIS) der informa HIS GmbH, Kreuzberger Ring 68, 65205 Wiesbaden zur Sachverhaltsaufklärung bei der Schadenprüfung sowie bei der Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch. Dafür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich. Eine Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter www.informa-HIS.de.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Im Rahmen von Entscheidungsfindungen nutzen wir auch automatisierte Prozesse. Ausschließlich automatisierte Entscheidungen im Einzelfall gemäß Art. 22 DSGVO finden jedoch nicht statt, wenn die Entscheidung zu einem für Sie nachteiligen Ergebnis führen sollte.

gemäß Art. 21 und 22 der „Verhaltensregeln zum Umgang mit personenbezogenen Daten“ (Code of Conduct Datenschutz)

Der Schutz Ihrer Privatsphäre sowie der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Die nachfolgende Liste gibt Ihnen einen Überblick, mit welchen Dienstleistern wir zusammenarbeiten. Ihre personenbezogenen Daten werden selbstverständlich nur im Einzelfall und bei Bedarf unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen an einzelne Dienstleister übermittelt. Dienstleister, die nur einmalig für uns tätig werden oder bei denen die Datenverarbeitung nicht Hauptgegenstand des Vertrages ist, werden in Kategorien genannt.

Dienstleister, die für uns im Einzelfall Ihre Gesundheitsdaten und weitere gesetzlich geschützte Daten verarbeiten, sind in der separaten Liste zur Einwilligung- und Schweigepflichtentbindungs-Erklärung benannt. Dienstleister, die im Wege der Auftragsverarbeitung für uns tätig sind:

Unternehmen/Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Generali Deutschland Informatik Services GmbH Generali Shared Services S.c.a.r.l., Zweigniederlassung Deutschland Diverse IT-Dienstleister	Erbringung von IT- und Telekommunikations-Leistungen, u.a. – Bereitstellung von Hard- und Software – Betrieb eines Rechenzentrums – Netzwerk-Betrieb – Telekommunikation – Beratung und Unterstützung
Europ Assistance SA, Niederlassung für Deutschland Europ Assistance Services GmbH Diverse andere Dienstleister	– Telefonischer Kundenservice – Assistance-Leistungen – Schaden- und Schriftgutbearbeitung – Bereitstellung von Wetterdaten
Generali Deutschland Services GmbH	– Abwicklung Zahlungsverkehr – Druck und Versand, Logistik einschließlich Scannen der Eingangspost – Schriftverkehr mit Kunden und Vertriebspartnern – Unterstützung beim Kundenservice
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u.a. – Leistungs- und Risikoprüfung – Leistungsbearbeitung im Schadenfall
GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG	– Datentransfer mit Vermittlern und Dienstleistern zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten sowie unterstützende Tätigkeit im Rahmen des Unfall-meldedienstes
Akten- und Datenvernichter	Entsorgung von Akten und Datenträgern
Markt- und Meinungsforschungsunternehmen	– Kundenzufriedenheitsbefragungen – Markt- und Meinungsforschung – Marketingaktivitäten
MyDrive Solutions Ltd	– Telematik-Dienstleistungen, wie Bereitstellung der Telematik-App
Letter-Shops, Post- und Paketdienste, Druckereien	– Serienbrief-Erstellung – Druck und Versand
IT- und Telekommunikationsunternehmen	– IT- und Telekommunikationsdienstleistungen – Beratung
Adressermittler	Berichtigung Adressbestände
Übersetzer	Übersetzungen
Wirtschaftsauskunfteien	Einholung von Auskünften bei Antragstellung und der Leistungsbearbeitung
Inkassounternehmen	Forderungseinzug

Dienstleister, die für uns Datenverarbeitung ohne Auftragsverarbeitung erbringen:

Unternehmen/Dienstleister	Gegenstand/Zweck der Beauftragung
Generali Deutschland AG	Erbringung von Leistungen, u.a. – Konzernrevision – Recht und Compliance, Geldwäschebeauftragter und Datenschutzbeauftragter – Kundenmanagement & -marketing – Vertriebstätigkeiten und -unterstützung – Controlling – Rechnungswesen
Beratungsunternehmen	– Unternehmensberatung, u.a. Unterstützung und Beratung bei der Anforderung, strukturierten Erfassung, medizinischen Vorprüfung und Aufbereitung bzw. ggf. Nachbearbeitung von Arztberichten von niedergelassenen Ärzten/ Kranken häusern
Ärzte, Psychologen, Psychiater, Rückversicherer und allgemeine Gutachter/Sachverständige, Schadenregulierer	– (Sachverständigen-)Gutachten bei Antragsstellung, im Leistungs- und Schadenfall – Medizinische Untersuchungen – Schadenregulierung
Prüfdienstleister	Prüfung von Gutachten und Rechnungen
Rehadienste, Dienstleister für Hilfs- und Pflegeleistungen, Krankenhäuser, Mobilitätsdienstleister	Assistance-Leistungen
Rechtsanwälte	Anwaltliche Leistung
Wirtschaftsprüfer	Buchprüfung
Vertriebsgesellschaften	Vertriebsunterstützung
Detekteien	Anlassbezogene Betrugsbekämpfung in begründeten Einzelfällen

Gemeinsame Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Konzerngesellschaften, die in gemeinsamen Datenbanken Ihre Stammdaten (z. B. Name und Anschrift) verarbeiten und die gemeinsame Datenverarbeitungsverfahren nutzen:

- _ AachenerMünchener Lebensversicherung AG
- _ ADVOCARD Rechtsschutzversicherung AG
- _ Central Krankenversicherung AG
- _ Deutsche Bausparkasse Badenia AG
- _ ENVIVAS Krankenversicherung AG
- _ Generali Deutschland Finanzdienstleistungs-GmbH
- _ Generali Deutschland Informatik Services GmbH
- _ Generali Deutschland Pensionskasse AG
- _ Generali Deutschland Services GmbH
- _ Generali Deutschland Versicherung AG
- _ Generali Health Solutions GmbH
- _ Generali Pensions- und SicherungsManagement GmbH
- _ Generali Pensionsfonds AG
- _ Generali Treuhand e.V.
- _ Generali Unterstützungskasse e.V.
- _ ufba e.V.

KONTAKT

ACE Auto Club Europa e.V.
Schmidener Straße 227
70374 Stuttgart

24/7 ACE-Info-Service
T: +49 711 530 33 66 77
F: +49 711 530 34 69-0
E-Mail: info@ace.de
Internet: www.ace.de

24/7 ACE-Euro-Notruf
T: +49 711 530 34 35 36